



Aus dem Inhalt:

- Landkreisversammlung 2008 im Kreis Unna
- Neue Anforderungen an die Jugendhilfeplanung durch das KiBiz
- Neues Landesheimrecht verabschiedet



Rückblick 2008 und Ausblick 2009

Ein für die Kommunen lebhaftes Jahr 2008 liegt fast hinter uns. Es konnte viel erreicht werden; eine Menge bleibt zu tun: Unter dem Strich äußerst positiv verlief die zu Beginn dieses Jahres erfolgte Kommunalisierung der Versorgungs- und Umweltverwaltung. Eine jahrelang vom Landkreistag erhobene Forderung wurde erfolgreich umgesetzt. Ob dafür angesichts des Konnexitätsprinzips auch genügend Finanzmittel seitens des Landes bereitgestellt wurden – was nach Auffassung des Landkreistages nicht der Fall ist –, wird der Verfassungsgerichtshof voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2009 klären.

Noch nicht absehbar sind die Auswirkungen der Finanzmarktkrise, die auch den Kommunen sowohl Steuermindereinnahmen als auch Mehrausgaben bringen wird. Allerdings haben sich gerade die kommunal getragenen Sparkassen neben den Genossenschaftsbanken in der Krise als besonders robust erwiesen – ein hoffnungsträchtiges Signal vielleicht auch für die anstehende Neuordnung der Landesbanken, bei der die Sparkassen maßgeblich mitzuwirken haben. Umso wichtiger ist, dass das Sparkassengesetz NRW in einer Fassung verabschiedet worden ist, die ganz überwiegend sowohl den Sparkassen als auch ihren kommunalen Trägern nutzt.

Im ablaufenden Jahr 2008 erfreulich gut war im Wesentlichen die Einnahmenentwicklung, die bei fast allen Kreisen und ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu einem Durch- und Aufatmen führte. Zugleich sind aber die kommunalen Ausgaben vor

allem im sozialen Bereich weiterhin erheblich gestiegen. Bei im nächsten Jahr erkennbar schlechter werdenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird die bereits in früheren Jahren sich abzeichnende Schieflage der mangelnden Finanzausstattung der Kommunen erneut und verschärft sichtbar werden.

Zu einem entspannten Zurücklehnen bleibt auch deshalb leider keine Zeit: Die Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie mit ihren vielfältigen Aspekten von der Etablierung des Einheitlichen Ansprechpartners bis zur Schaffung der Voraussetzungen für eine europaweite Verwaltungszusammenarbeit wird die Kommunen vor neue Herausforderungen stellen. Der Ausbau von Betreuungsplätzen für Unterdreijährige und generell die Familienfreundlichkeit von Kommunen, Schule und Bildung, die Begleitung der demografischen Entwicklung und die Sicherung der kommunalen Infrastruktur werden weitere Schwerpunkte für kommunale Handlungsfelder sein. Aber auch die Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit, die Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts oder die Weiterentwicklung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Kontext europa- und bundesrechtlicher Entwicklungen werden auf der kommunalpolitischen Agenda obere Plätze einnehmen. Ein für die Kommunen äußerst bedeutendes Thema auf Bundesebene ist – neben der Bewältigung der Finanzkrise und des in ihrem Windschatten bedauerlicherweise kleiner werdenden Stellenwertes weiterer konkreter Schritte in der Föderalismusreform – die organisatorische Neuordnung des SGB II (Hartz IV). Hier ist zu hoffen, dass den politischen Entscheidungsträgern die Vorteile einer dezentralen Aufstellung mit möglichst vielen kommunalen Gestaltungsspielräumen beim konkreten Nachdenken über die Situation der vom SGB II betroffenen Menschen bewusst werden. Der Landkreistag bringt sich hier mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln in die Diskussion ein.

Und natürlich ist 2009 ein intensives Wahljahr: Falls der Verfassungsgerichtshof NRW die Zusammenlegung von Kommunal- und Europawahlen nicht noch kippt, werden am 7. Juni 2009 für fünf Jahre die kommunalen Vertretungskörperschaften und zugleich erstmalig für sechs Jahre die neuen Landräte, Bürgermeister und Oberbürgermeister gewählt, und zwar dann ebenfalls erstmalig ohne Stichwahl und unter vermutlich neuen Rahmenbedingungen für die Sperrklausel im Kommunalwahlrecht, weil auch insofern eine in Kürze anstehende Gerichtsentscheidung zu beachten sein wird. Zu wünschen bleibt eine möglichst hohe Wahlbeteiligung bei den nunmehr zusammengelegten Wahlterminen, die nicht zuletzt auch der eher im Schwinden begriffenen Europabegeisterung nützen sollte. Wenn die neu gewählten Europaparlamentarier dann dafür Sorge tragen, dass das Subsidiaritätsprinzip wirklich praktiziert wird, würde das den Gedanken und das nach wie vor gewaltige Potenzial der kommunalen Selbstverwaltung beflügeln, zumal der auf Eis liegende Vertrag von Lissabon, der die lokale und regionale Ebene stärken soll, immer noch seiner Umsetzung harrt.

Es folgt dann am 27. September 2009 die Bundestagswahl, nach der es neben der Wiederauflage der Großen Koalition und über die bislang auf Bundesebene praktizierten Koalitionen rot-gelb, rot-grün und schwarz-gelb hinaus durchaus anderweitige Mehrheitsbildungen geben könnte. Für die neue Wahlperiode kommt es darauf an, dass im Bundestag kommunale Positionen von den Mandatsträgern möglichst weitgehend aufgegriffen und berücksichtigt werden. Auf die kommunale Bodenhaftung der in den kommenden Wochen zur Aufstellung anstehenden Kandidaten für den Bundestag sollten die kommunalpolitisch Tätigen achten. Diese muss dann auch immer wieder eingefordert werden.

Die Geschäftsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen wünscht allen Kreistagsabgeordneten, den Beschäftigten in den Kreisverwaltungen sowie den befreundeten Verbänden und Institutionen ein frohes Weihnachtsfest und viel Glück und Erfolg im Neuen Jahr 2009.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf
Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf
Telefon 02 11/9 65 08-0
Telefax 02 11/9 65 08-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

**EILDIENST – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen**

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

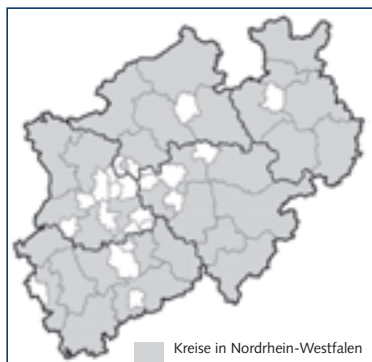
Redaktionsleitung:
Referent Boris Zaffarana

Redaktion:
Erster Beigeordneter
Markus Leßmann
Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Referent Dr. Markus Faber
Referentin Dorothee Heimann
Referent Dr. Christian von Kraack
Hauptreferentin Dr. Christiane Rühl
Referentin Christina Stausberg
Referent Dr. Kai Zentara

Redaktionsassistent:
Astrid Hälker, Monika Henke

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Kreise in Nordrhein-Westfalen

Auf ein Wort

385

Aus dem Landkreistag

Landkreisversammlung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen 2008

Sorge um kommunale Finanzen 388

Grußwort von Landrat Michael Makiolla, Kreis Unna 389

Einführung von Präsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt 389

Podiumsdiskussion mit den Vorsitzenden der Landtagsfraktionen 391

**Perspektive für Kreise, Städte und Gemeinden in sieben ausgewählten
Schwerpunktbereichen** 393

Themen

Berufswahlorientierung im Rhein-Erft-Kreis 395

Neue Anforderungen an die Jugendhilfeplanung durch das KiBiz 398

Neues Landesheimrecht verabschiedet 402

Das Porträt

**Horst Engel, Kommunalpolitischer Sprecher der FDP-Fraktion in
Nordrhein-Westfalen** 403

Im Fokus

Energetische Nutzung von Holz aus der Landschaftspflege im Kreis Warendorf 406

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

**Rheinische Landräte fordern deutliche Senkung der Landschaftsumlage
des Landschaftsverbandes** 408

EILDienst

12/2008

Kommunen und Land Nord Nordrhein-Westfalen erheben tatsächlichen Bedarf und Belegung in den Kindertageseinrichtungen	408
Sparkassengesetz NRW: Verbesserungen gewürdigt, einzelne Kritikpunkte bleiben	409
Kommunen begrüßen Wegfall der Stundenbeschränkung bei U 3-Plätzen. Aber: Bundesmittel zum Ausbau der Kinderbetreuung müssen eins zu eins an die Kommunen weitergegeben werden	409
Vertrauensbruch des Landes droht – scharfe Kritik der Kommunen	410



Kurznachrichten

Schule

Broschüre „Die Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen“ – Ausgabe 2008 erschienen	410
--	-----

Kultur

Musikschule in der Offenen Ganztagsgrundschule – Praxismappe veröffentlicht	410
Westmünster – Jahrbuch des Kreises Borken 2009	410
Heimatkalender des Kreises Heinsberg 2009 veröffentlicht	410
Kreis Wesel – Jahrbuch 2009 erschienen	411

Soziales

Zahl der Grundsicherungsempfänger steigt weiter	411
---	-----

Jugend

Tagung Jugendhilfeplanung der LAGÖF veranstaltet	411
--	-----

Verkehr

Westfälischer Verkehrssicherheitspreis für Kreisverwaltung Gütersloh	411
Straßen.NRW legt den Geschäftsbericht 2007 vor	412

Hinweise auf Veröffentlichungen	413
---------------------------------	-----

Sorge um kommunale Finanzen

Die Fraktionsvorsitzenden der vier im Landtag vertretenen Parteien waren Ehrengäste der diesjährigen Landkreisversammlung, der Hauptversammlung der Mitglieder des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW). Helmut Stahl (CDU), Hannelore Kraft (SPD), Sylvia Löhrmann (Grüne) und Dr. Gerhard Papke (FDP) legten bei einer Podiumsdiskussion mit dem LKT-Präsidenten, Landrat Thomas Kubendorff (Kreis Steinfurt), kommunalpolitische Perspektiven für Kreise, Städte und Gemeinden aus ihrer jeweiligen Sicht dar (vgl. Bericht ab Seite 391 in diesem EILDIENTST).

In diesem Jahr fand die Landkreisversammlung – das oberste Gremium des kommunalen Spitzenverbands – am 29. Oktober 2008 im Kreishaus des Kreises Unna statt. Dort begrüßten die Landräte der 31 nordrhein-westfälischen Kreise das geschlossene und entschlossene Handeln von Bund und

der aktuellen Konjunkturabkühlung mit sinkenden kommunalen Steuereinnahmen zu rechnen sei, die die kommunalen Finanzen angesichts der weiterhin steigenden Ausgabenbelastung – insbesondere im sozialen Bereich – doppelt treffe (vgl. Rede von Thomas Kubendorff, abgedruckt ab Seite 389 in die-

munalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen sollte unter umfassender Berücksichtigung der Entwicklungen in den anderen Bundesländern erfolgen und hier der besonderen Rolle der Kreise als Träger umfangreicher Aufgaben vor allem im Sozialbereich Rechnung tragen.“



Die Situation der Kreise lag den Delegierten der Landkreisversammlung auch in diesem Jahr sehr am Herzen.

Ländern zur Bekämpfung der Finanzmarktkrise. Nachhaltig hervorzuheben sei dabei die stabilisierende Rolle der kommunal getragenen und regional verwurzelten Sparkassen, die wesentlich dazu beitrage, den negativen Auswirkungen der Finanzkrise entgegenzutreten.

Die Landräte wiesen bei ihrer Hauptversammlung zudem darauf hin, dass aufgrund

sem EILDIENTST). „Gerade bei der kommunalen Infrastruktur sind deshalb gezielte Maßnahmen, etwa energetische Vorhaben an öffentlichen Gebäuden, zu prüfen, um der örtlichen Wirtschaft wieder Wachstumsimpulse zu verschaffen“, sagte Kubendorff. Aber auch das Land sei aufgerufen, die Kreise nicht im Regen stehen zu lassen: „Die Überprüfung und Neuausrichtung des kom-

Die Landkreisversammlung verabschiedete zudem ein Positionspapier unter dem Titel „Perspektiven für Kreise, Städte und Gemeinden“ zu den sieben derzeit wichtigsten kommunalpolitischen Handlungsfeldern (abgedruckt in diesem EILDIENTST ab Seite 393).

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2008 00.12.01

Grußwort von Landrat Michael Makiolla, Kreis Unna

Als Landrat des Kreises Unna und Hausherr begrüße ich Sie heute Morgen ganz herzlich im Kreishaus in Unna. Ich freue mich, dass Sie so zahlreich den Weg in unseren Kreis gefunden haben. Der Kreis Unna ist die geographische Mitte Nordrhein-Westfalens. Deswegen liegt es nahe, Veranstaltungen wie diese hier bei uns abzuhalten; wo denn sonst?

Sie befinden sich im Kreishaus Unna, dem bundesweit ersten kommunalen Verwaltungsgebäude, das im Rahmen eines PPP-Modells saniert wurde und für die kommenden zwei Jahrzehnte betrieben wird. Zusammen mit unserem privaten Partner, der Firma Bilfinger und Berger, haben wir dieses zu Beginn der 1960er Jahre errichtete Gebäude in den Jahren 2005/2006 total renoviert. Das Kreishaus ist seither deutlich bürger- und mitarbeiterfreundlicher geworden. Der Kostenvorteil gegenüber einer öffentlichen Lösung liegt über 25 Jahre gerechnet bei zirka acht Prozent; das sind durchschnittlich rund 300.000 Euro pro Jahr. Für uns ist das eine Menge Geld, wenn man die schwierige Finanzlage der kommunalen Haushalte in dieser Region betrachtet. Obwohl wir Mitglied des Landkreistages sind, ist der Kreis Unna kein ländlicher Raum im klassischen Sinne. Der Kreis Unna ist Teil des Ballungsraums Ruhrgebiet, das wir heute Metropole Ruhr nennen. Wir haben auf vielen Feldern mit den gleichen Herausforderungen zu kämpfen wie die benachbarten Großstädte. Das unterscheidet uns von

vielen anderen Kreisen in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere wegen unserer überdurchschnittlich hohen Arbeitslosenquote



Michael Makiolla, Landrat des Kreises Unna, begrüßte die Gäste der Landkreisversammlung als Hausherr.

sind wir finanziell wesentlich stärker gebeutelt als die meisten Kreise in unserem Land. Die Begriffe „Eigenkapital“ und „Ausgleichsrücklage“ sind für uns Fremdworte, weil es so etwas bei uns nicht gibt.

Weil die Situation hier im Kreis Unna in vielerlei Hinsicht anders ist als andernorts, vertrete ich bisweilen auch etwas andere Auffassungen bei den Diskussionen in den Gremien des Landkreistages. Da geht es schlichtweg um die spezifischen Belange meines Kreises. Vor diesem Hintergrund wünsche ich mir, dass sich der Landkreistag noch stärker als bisher für eine auskömmliche finanzielle Ausstattung gerade der „armen“ Kreise in Nordrhein-Westfalen einsetzt. Möglicherweise spielt diese Thematik heute im Verlauf unserer Tagung noch eine wichtige Rolle.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen im Kreis Unna einen angenehmen Aufenthalt und uns allen eine erfolgreiche Landkreisversammlung. Glück Auf!

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2008 00.12.01

Einführung von Präsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt

Von heute an gerechnet sind es noch 222 Tage bis zur Kommunalwahl am 7. Juni 2009, es sei denn, der Verfassungsgerichtshof entscheidet, dass die Zusammenlegung der Kommunalwahl mit der Europawahl verfassungswidrig wäre. Wir möchten uns auf die aktuellen Perspektiven der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen konzentrieren, deren Rahmenbedingungen nach wie vor vor allem auch durch die Landespolitik gesetzt werden. Darüber hinaus gilt es natürlich auch bundesweite und EU-veranlasste Entwicklungen zu berücksichtigen.

Vorab begrüßen wir ganz herzlich die Ehrengäste, allen voran Ehrenpräsident und Ehrenlandrat Joseph Köhler, den Parlamentarischen Staatssekretär Manfred Palmen, Innenministerium NRW, den Präsidenten des Städte- und Gemeindebundes NRW, Herrn Bürgermeister Roland Schäfer, Stadt Bergkamen, an seiner Seite den Vizepräsidenten des Städte- und Gemeindebundes NRW, Herrn Bürgermeister Heinz Paus, Stadt Paderborn, beide begleitet von Herrn Geschäftsführer Ernst Giesen von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes, Herrn Bundestagsabgeordneten Hubert Hüppe von der CDU-/CSU-Fraktion, Herrn Bundestagsabgeordneten Rolf Stöckel von der SPD-Fraktion, Herrn Landtagsabgeordneten und kommunalpolitischen Spre-

cher der SPD-Landtagsfraktion Hans-Willi Körffges, die beiden Präsidenten der Sparkassen- und Giroverbände, Herrn Michael Breuer und Herrn Dr. Rolf Gerlach, Herrn Landesgeschäftsführer Klaus-Viktor Kleerbaum von der KPV NRW und Herrn Ministerialrat Dr. Schönenbroicher, Innenministerium NRW.

Das zentrale Thema in diesen Wochen ist sicherlich die Finanzmarktkrise, ihre Auswirkungen und vor allem ihre Bewältigung. Damit eng zusammen hängt selbstverständlich die kommunale Finanzlage, da sie in einem System der kommunizierenden Röhren unmittelbar durch die wirtschaftlichen Entwicklungen geprägt wird. Dies gilt sowohl für die Einnahmen- als auch für die Ausgabenseite. Während auf der Einnahmenseite

für die Kreise und ihre kreisangehörigen Kommunen in den letzten zwei Jahren sicherlich vielfach eine vorzügliche positive Entwicklung zu verzeichnen war, gibt es nach wie vor Kommunen auch im kreisangehörigen Bereich, die ihren Haushalt aus eigener Kraft nicht ausgleichen können. Der trotz des im Durchschnitt erheblichen Wirtschaftsaufschwungs in Nordrhein-Westfalen zu verzeichnende stagnierende kommunale Kassenkreditbestand ist Besorgnis erregend. Die Anfang November zu erwartende Steuerschätzung dürfte – ohne Pessimist sein zu wollen – eine deutliche Minderung der Steuereinnahmen für alle öffentlichen Hände mit sich bringen. Umgekehrt werden sich die sozialen Ausgaben, die auch in der zurückliegenden Zeit der Hochkonjunktur für

die kommunale Ebene deutlich gestiegen sind – Stichwort Kosten der Unterkunft nach dem SGB II – überproportional erhöhen, so dass die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben deutlich größer wird. Zur Bewältigung der Finanzmarktkrise ist inzwischen auch ein „gezieltes Konjunktur- oder Investitionsprogramm“ in Rede, bei dem der kommunale Bereich bislang praktisch kaum vorkommt. Wir können uns vorstellen, dass im Rahmen eines spezifischen Investitionsprogramms für die öffentliche Infrastruktur konkrete Impulse für eine wirtschaftliche Aufwärtsbewegung gegeben werden können, ohne zum Beispiel nur Mitnahmeeffekte auszulösen.

bände an der Aufspannung des Rettungsschirms für die WestLB mit erheblichen Summen beteiligt und erwarten deshalb zu Recht, dass hier zügig eine Lösung angegangen wird. Die Haltung der EU-Wettbewerbskommissarin, Frau Kroels, zur Beihilfenproblematik sollte dabei angesichts der inzwischen eingetretenen Ereignisse als überholt gelten.

– Novellierung des Sparkassenrechts

Entsprechend der Stellungnahme der drei kommunalen Spitzenverbände und der beiden Sparkassen- und Giroverbände zum Gesetzentwurf der Landesregierung erwarten

messener Form diskutiert und das Für und Wider hinreichend dargestellt wird. Dabei sollten die Lösungen in anderen Bundesländern eine wichtige Vergleichsfunktion wahrnehmen.

– Beteiligung der Kommunen an den Lasten der Deutschen Einheit

Wir gehen davon aus, dass das von den kommunalen Spitzenverbänden in Auftrag gegebene wissenschaftliche Gutachten als Antwort der kommunalen Seite zu dem Gutachten von Professor Lenk in einigen Monaten vorliegt und noch im Frühjahr 2009 –



Der Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Landrat Thomas Kubendorff (Kreis Steinfurt) (2. v.r.) wies auf aktuelle politische Herausforderungen hin. Neben ihm (v. lks.): der gastgebende Landrat Michael Makiolla, LKT-Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein und der stellvertretende LKT-Präsident Landrat Dr. Arnim Brux (Ennepe-Ruhr-Kreis)

Die weiteren aktuellen Finanzthemen möchte ich hier nur mit kurzen Fragestellungen anreißen; ich verweise insofern auf das Ihnen vorliegende Perspektivpapier.

– Zukunft der WestLB AG / Landesbanken

Hier erwarten wir von Seiten der Landesregierung und des Landtags Unterstützung für eine länderübergreifende Neustrukturierung des Landesbankensektors unter Einschluss der WestLB. Die Kommunen haben sich sowohl über die Sparkassen- und Giroverbände als auch über die Landschaftsver-

wir hier vor allem, dass das Land keine Festlegung im Hinblick auf die WestLB als Sparkassenzentralbank trifft und keinen vertikalen Verbund gesetzlich festschreibt.

– Neuausrichtung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (ifo-II-Gutachten)

Im Rahmen der inzwischen sich konstituierten ifo-Kommission gehen wir davon aus, dass auch die in dem Gutachten des ifo-Instituts nicht oder nicht ausreichend geprüften alternativen Ansätze zur Neuausrichtung des Gemeindefinanzausgleichs in ange-

auch vor der Kommunalwahl – angemessen diskutiert werden kann, bevor abschließende politische Beschlüsse dazu gefällt werden. Soweit die Finanzthemen. Zu den weiteren Diskussionsfeldern kommen wir dann sicherlich im Verlauf der weiteren Diskussion. Hierzu verweise ich auf das Ihnen vorliegende Perspektivpapier, dessen Aussagen wir im weiteren Gesprächsverlauf unter Moderation des Hauptgeschäftsführers des Landkreistages NRW an der einen oder anderen Stelle vertiefen sollten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2008 00.12.01

Podiumsdiskussion mit den Vorsitzenden der Landtagsfraktionen

Im offiziellen Teil der Landkreisversammlung standen den Teilnehmern Helmut Stahl, MdL, Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion, Hannelore Kraft, MdL, Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion, Sylvia Löhrmann, MdL, Vorsitzende der Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Dr. Gerhard Papke, MdL, Vorsitzender der FDP-Landtagsfraktion, sowie Thomas Kubendorff, Landrat des Kreises Steinfurt und Präsident des Landkreistages NRW, zur Verfügung. Die Diskussion beschäftigte sich mit den Perspektiven für Kreise, Städte und Gemeinden in den Bereichen Sparkassen/Landesbanken, Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die kommunalen Finanzen sowie dem Ifo-Gutachten zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs, der Verwaltungsstrukturreform und der Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

In einer ersten Diskussionsrunde warf der Moderator der Diskussion, Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, die Frage nach der Novellierung des Sparkassengesetzes und dem von der Landesregierung angestrebten Konsens mit den Beteiligten auf. Helmut Stahl betonte für die CDU-Landtagsfraktion, dass es immer noch Ziel sei, ein neues Sparkassenkonzept im Konsens und auf der Grundlage der am 08.02.2008 im Zusammenhang mit dem Risikoschirm für die WestLB AG vereinbarten Eckpunkte zu verabschieden. Es solle kurzfristig versucht werden, in einem Gespräch zwischen den Spitzen der Regierungsfractionen und Finanzminister Dr. Helmut Linssen eine für alle Beteiligten zustimmungs-



Hannelore Kraft, Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion, betonte, die jetzige Koalition sei hauptverantwortlich für die WestLB-Krise.

fähige Änderung der Novelle zu verabreden. Für die FDP-Landtagsfraktion stellte Papke heraus, dass die Sparkassen als dritte Säule des Kreditwesens zentral seien für die Versorgung der Bevölkerung und des Mittelstandes mit Finanzdienstleistungen und hier keinerlei Veränderungen geplant seien. Selbstverständlich sei in der Koalitionsvereinbarung das Signal ausgegeben worden, dass „Privat vor Staat“ gehe. Die aktuelle Debatte um die Novellierung des Sparkassengesetzes

sei allerdings durch Polemik und fehlende Sachlichkeit gekennzeichnet. Der vorliegende Gesetzentwurf bilde unter keinem Gesichtspunkt einen Einstieg in die Privatisierung von Sparkassen. Niemand beabsichtige, an dem Ast zu sägen, auf dem die Sparkassen säßen. Letztlich liege das Kernproblem im Verbund mit der WestLB AG. Hier sei eine Verabschiedung des Gesetzes auf der Grundlage der Verabredungen vom 08.02.2008 geplant. An diesem Tag sei ein Gesamtpaket geschnürt worden, das jetzt umgesetzt werde und bei dem es zentral um die Zukunft der Sparkassen gehe. Bei der Aufspannung des Risikoschirms für die WestLB AG sei es Kernanliegen gewesen, von den Sparkassen als Mehrheitsanteileseignern der WestLB AG Belastungen aus Anstaltslast und Gewährträgerhaftung aus der Zeit vor 2005 zu vermeiden beziehungsweise möglichst gering zu halten.

Demgegenüber betonte Hannelore Kraft für die SPD-Landtagsfraktion, dass entscheidende Veränderungen in die Novelle zum Sparkassengesetz hineinkommen müssten. Der Argumentationslinie Papkes könne sie nicht folgen, da es sich bei der Diskussion um das Trägerkapital nicht um Polemik, sondern um reale Befürchtungen handele. Als ehemalige Europaministerin weise sie darauf hin, dass die Koalitionsfraktionen billigend in Kauf nähmen, dass eine Privatisierung von Sparkassen auf der Grundlage einer völlig unnötigen Gesetzesänderung von Europa aus vorgenommen werden könnte. Trägerkapital sei ein gefährliches Einfallstor für Brüssel. Ebenso gefährlich sei der vertikale Verbund mit der WestLB AG. Darüber hinaus sei zu kritisieren, dass die inhaltlichen Positionen der Regierungsfractionen im Zeichen der Finanzmarktkrise nicht nachgebessert worden seien.

In diesem Zusammenhang lenkte Dr. Martin Klein die Diskussion auf die Krise der Landesbanken. Hier habe es vor zehn bis 15 Jahren die Situation gegeben, dass sich die Landesbanken mit Kapital vollgesogen hätten und dieses in risikoreiche Geschäfte gesteckt worden sei. Es sei zu fragen, ob die aktuellen Risiken nicht deutlich früher hätten gesehen werden müssen. Die Anhäufung risikoreicher Wertpapierengagements sei auch schon vor 2005 in der Zeit der rot-grünen

Landesregierung und einer entsprechenden Beteiligung in den Aufsichtsgremien der WestLB AG zu verorten. Zudem stelle sich vermehrt nach wie vor die Frage, wie ein tragfähiges Geschäftsmodell für die WestLB AG aussehen könnte.

Hier betonte Sylvia Löhrmann für die Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen zunächst, dass diese während ihrer Regierungszeit nicht in den Aufsichtsgremien der Landesbanken vertreten gewesen seien. In Sachen Sparkassen sprach sie sich für eine Aussetzung der Novellierung des Sparkassengesetzes aus, da die angedachten Ver-



Helmut Stahl, Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion, verteidigte das Sparkassengesetz gegen Kritik.

änderungen nicht nötig seien und dem einheitlichen Wunsch aus der kommunalen Familie nach einem Aufgreifen zu einem späteren Zeitpunkt nachgekommen werden solle.

Dagegen wies Dr. Gerhard Papke darauf hin, dass Trägerkapital keinesfalls ein Einfallstor für Privatisierungen sei, was die Beispiele aus Rheinland-Pfalz und Hessen zeigten. In letzterem gäbe es sogar fungibles Trägerkapital. Das in der Novelle zum Sparkassengesetz vorgesehene optionale Trägerkapital schaffe lediglich neue Freiheiten für die Träger. Bezogen auf die WestLB AG habe es unter der rot-grünen Landesregie-

rung keine Überprüfung der ökonomischen Verträglichkeit des Handelns der WestLB AG gegeben.

Hannelore Kraft stellte heraus, dass sie selbstverständlich die Verantwortung für Entscheidungen der rot-grünen Landesregierung, die in Sachen WestLB AG getroffen worden seien, übernehme. Die aktuellen Pro-



Dr. Gerhard Papke, Vorsitzender der FDP-Landtagsfraktion, mahnte eine grundlegende Reformdebatte über die Kommunalfinanzen an.

bleme der WestLB AG resultierten allerdings maßgeblich aus dem Projekt „Phoenix“. Die aus heutiger Sicht „faulen“ Papiere seien zu 70 Prozent unter der schwarz-gelben Landesregierung angeschafft worden und damit überwiegend nicht auf ein Handeln der rot-grünen Landesregierung zurückzuführen. Der von der schwarz-gelben Landesregierung vorgenommene Einstieg in Hochrisikopapiere habe eine schnelle Rendite und damit einen hohen Verkaufspreis für die WestLB AG versprochen. Diese Erwartungen hätten sich ins Gegenteil verkehrt.

Zum Thema Sparkassen/Landesbanken führte Helmut Stahl abschließend aus, dass Änderungsvorschläge erarbeitet würden und das parlamentarische Verfahren seinen geplanten Gang – mit einer Verabschiedung des Gesetzes im Laufe des Monats November – nehmen werde. Der Fall der WestLB AG werde von der europäischen Kommission vorrangig geprüft. Im Übrigen sei für die WestLB AG die Frage zu stellen, wie die Bankenlandschaft so organisiert werden könne, dass das Land NRW nicht auf unverwertbaren „Assets“ sitzen bleibe. Ein künftiges Konzept für die WestLB AG müsse sich am Markt bewähren. Die Privatbanken seien derzeit dabei, sich neu auszurichten. Insofern sei es für die Landesbanken jetzt erforderlich, den Blick nach vorne zu richten.

Sodann widmete sich die Diskussion dem Thema der Kommunalfinanzen, für die in den nächsten Monaten und Jahren Belastungen zu erwarten seien. Hier sei Gegensteuern durch die Landespolitik erforderlich. Präsident Thomas Kubendorff stellte für den Landkreistag in Frage, ob unter den gegebenen Rahmenbedingungen die Auflage von Konjunkturprogrammen richtig sei. Darüber hinaus sei es aus kommunaler Sicht wichtig, keine Abstriche beim GFG zu machen, da die Kommunen innerhalb der Finanzmarktkrise über ihre Gewerbesteuer-einnahmen beziehungsweise -ausfälle stets unmittelbar mitbetroffen seien. Bezogen auf die Sparkassen habe die Kreditkrise gezeigt, welche wichtige Funktion diesen zukomme. Hannelore Kraft betonte, dass ein europaweiter/globaler Konsens über die Gestaltung der Finanzmärkte erforderlich sei, der bislang an den Briten beziehungsweise Amerikanern gescheitert sei. Globalisierung müsse man gestalten. Neben dem für die Banken aufgespannten „Rettungsschirm“ sei es jetzt erforderlich einen „Beschäftigungsschirm“ zu schaffen. Hiermit sei kein Konjunkturprogramm gemeint. Es sei insbesondere wichtig, über die kommunale Ebene schnell zu Umsetzungen zu gelangen, wie beispielsweise im Bereich „energetische Gebäudesanierung“ oder bei Verkehrsprojekten. Bei den Kommunalfinanzen seien unter der gegenwärtigen Landesregierung strukturelle Verschlechterungen eingeführt worden, die sich insgesamt auf 1,8 Milliarden Euro beziffern ließen. Dies betreffe etwa die Herausnahme der Grunderwerbsteuer aus den Verbundgrundlagen für den kommunalen Finanzausgleich, die Krankenhausfinanzierung und die Elternbeiträge im Kindergartenbereich. Insgesamt sei zu kritisieren, dass die steigenden Steuereinnahmen nicht gleichlaufend an die Kommunen weitergegeben würden. Während bei den Steuereinnahmen aktuell eine Steigerung um vier Prozent zu verzeichnen sei, weise das GFG 2009 nur eine Steigerungsrate von zwei Prozent auf.

Auch aus der Sicht Löhrmanns ist es wichtig, jetzt in kommunale Gebäudesanierung, insbesondere Schulgebäude und energetische Maßnahmen, aber auch im Bereich des Ganztages zu investieren. Im Rahmen der Föderalismusreform II sei es dringend notwendig, in die Altschuldenregelungen für die Länder auch die Kommunen einzubeziehen, damit kein Anreiz entstehe, Lasten auf die kommunale Ebene zu verlagern. Für den Landkreistag NRW wies Thomas Kubendorff darauf hin, dass die Lasten im Sozialbereich für die Kreise und für die kommunale Familie insgesamt künftig nicht mehr zu tragen seien. Es handele sich letztlich um gesamtstaatliche Aufgaben, die die Kommunen in ihrer Gesamtheit nicht schultern

könnten. Hier seien dringend finanzielle Besserstellungen seitens Bund und Land erforderlich.

Dr. Gerhard Papke betonte, dass eine systematische Konsolidierung aller öffentlichen Haushalte erforderlich sei. Zudem müsse



Sylvia Löhrmann, Vorsitzende der Landtagsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen, hielt eine Novellierung des Sparkassengesetzes zum jetzigen Zeitpunkt für überflüssig.

eine grundlegende Reformdebatte für die Kommunalfinanzen geführt werden. Er halte eine drastische Erhöhung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer für erforderlich, da diese nicht konjunkturabhängig sei. Darüber hinaus seien für die kommunale Ebene eigene Hebesätze erforderlich.

Hieran anschließend unterstrich Helmut Stahl, dass die Landesregierung viel für die Kommunalfinanzen getan habe. So sei beispielsweise die Schulpauschale kräftig aufgestockt worden. Für die Zukunft gehe auch er davon aus, dass die wirtschaftliche Entwicklung deutlich langsamer verlaufen werde als in den zurückliegenden zwei Jahren. Insofern werde sich auch die Gewerbesteuer langsamer entwickeln. Über eine Reform der Kommunalfinanzen müsse diskutiert werden. Aktuell läge das Ifo-Gutachten vor, dessen Bewertung insgesamt ein „Kraftakt“ werde, da das Volumen insgesamt nicht wachsen werde und damit der Verteilungskonflikt innerhalb der kommunalen Familie vorhersehbar sei.

In der anschließenden Diskussionsrunde mit den Teilnehmern der Landkreisversammlung standen erneut Finanzthemen im Vordergrund. Aus dem Plenum wurde darauf hingewiesen, dass ein Kreis heute 45 bis 75 Prozent seiner Einnahmen aus der Kreislage bestreiten müsse und die Kreislage damit nicht mehr die ursprünglich vorgesehene Funktion einer Restfinanzierungsgröße habe. Das Ifo-Gutachten sei deshalb pro-

blematisch, weil es die Belange der Kreisebene völlig ausblende. Die von den Kreisen wahrgenommenen Aufgaben seien zu 98,5 Prozent staatlicher Natur und nur zu 1,5 Prozent freiwillig. Diese Aufgaben müsse ein abundanter Kreis ohne die staatlichen Zuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz nahezu vollständig über die Umlage finanzieren. In Nordrhein-Westfalen lebten 10,7 Millionen Menschen in Kreisen. Insofern sei die aktuelle Finanzarchitektur für die Kreisebene nicht zuträglich. Hier sei eine neue Struktur – insbesondere eine gestärkte eigene Beteiligung der Kreise am Steueraufkommen – erforderlich. Für die SPD-Landtagsfraktion betonte Hannelore Kraft, dass man sich dort der Problematik der Finanzierung der Kreise bewusst sei und das Ifo-Gutachten mit Spannung erwartet worden sei. Das Gutachten sei insofern überraschend gewesen, als es letztlich keine echten Reformvorschläge unterbreite, sondern die bestehenden Strukturen nahezu vollständig bestätige. Auch sie halte eine andere Finanzarchitektur für die Kreise für erforderlich.

Aus der Sicht von Sylvia Löhrmann ist das Gutachten in seinen Ergebnissen nicht überraschend, da dasselbe Institut beauftragt worden sei, das schon das Vorgängergutachten gefertigt habe und maßgeblich mitverantwortlich für die Struktur des aktuellen GFGs sei. Im Übrigen sei es schwierig, dass zahlreiche Kommunen von bestimmten Landesprogrammen nicht partizipieren könnten, da sie infolge von Haushaltssicherungskonzepten beziehungsweise Nothaushalten nicht in der Lage seien, den erforderlichen Eigenanteil aufzubringen. Für die FDP-Landtagsfraktion betonte Dr. Gerhard Papke, dass es bei der Auswertung des Ifo-Gutachtens letztlich darum gehen werde, Verteilungsfragen zu klären und die

Frage zu stellen sei, ob der bisherige Verteilungsschlüssel noch leistungsgerecht sei. Aus seiner Sicht verhindere das derzeitige Umverteilungssystem des GFGs erforderliche Leistungsanreize.

Des Weiteren werteten die Diskussionsteilnehmer die Kommunalisierung der Versorungsverwaltung unbeschadet der streitigen

verortet werden kann. Während die Koalitionsfraktionen aktuell in Richtung eines Kooperationsmodells der Kommunen mit den Kammern tendierten, sprachen sich die Vertreter der Oppositionsfraktionen in Übereinstimmung mit dem Landkreistag NRW für eine Verortung auf der kommunalen Ebene aus.



LKT-Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein (lks.) und LKT-Präsident Thomas Kubendorff (r.) diskutierten mit den NRW-Fraktionschefs (v. lks.) Helmut Stahl (CDU), Hannelore Kraft (SPD) Dr. Gerhard Papke (FDP) und Sylvia Löhrmann (Grüne) über aktuelle politische Themen.

Konnexitätsfragen als Erfolgsgeschichte und diskutierten darüber, wie der Einheitliche Ansprechpartner nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie organisatorisch am besten

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2008 00.12.01

Perspektiven für Kreise, Städte und Gemeinden in sieben ausgewählten Schwerpunktbereichen

Die Landkreisversammlung beschloss einstimmig das nachfolgend abgedruckte Perspektivpapier.

1. Finanzmarktkrise, Landesbanken, Sparkassen

Die Kreise begrüßen das geschlossene und entschlossene Handeln von Bund und Ländern zur Bekämpfung der Finanzmarktkrise. Nachhaltig hervorzuheben ist die stabilisierende Rolle der kommunal getragenen und regional verwurzelten Sparkassen, die wesentlich dazu beiträgt, den negativen Auswirkungen der Finanzkrise entgegenzutreten.

Die Sicherung der Zukunft der Landesbanken erfordert eine länderübergreifende Lösung, die dem Anforderungsprofil der Sparkassen und ihrer kommunalen Träger Rechnung trägt. Bei der Novellierung des NRW-Sparkassengesetzes wären gesetzliche Zuweisungen an die WestLB, so in Form eines gesetzlich angeordneten vertikalen Verbundes oder der Festschreibung als Sparkassenzentralbank, kontraproduktiv für eine flexibel gestaltbare Restrukturierung des Landesbankensektors.

2. Kommunale Finanzen

Aufgrund der Konjunkturabkühlung ist mit sinkenden kommunalen Steuereinnahmen zu rechnen, die die kommunalen Finanzen angesichts der weiterhin steigenden Ausgabenbelastung gerade im Sozialen Bereich doppelt trifft. Sorgfältig zu prüfen sind gezielte investitionsauslösende Maßnahmen gerade bei der kommunalen Infrastruktur (z. B. energetische Vorhaben an öffentlichen

Gebäuden), um der örtlichen Wirtschaft wieder Wachstumsimpulse zu verschaffen. Die Überprüfung und Neuausrichtung des Gemeindefinanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Ifo-Kommission sollte unter umfassender Berücksichtigung der Entwicklungen in den anderen Bundesländern erfolgen und hier der besonderen Rolle der Kreise als vielfacher Aufgabenträger vor allem im Sozialbereich Rechnung tragen.

3. Kommunale Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners

Die von Seiten des Landes vorzunehmende Entscheidung zur Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie muss zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte erfolgen, wobei es sich versteht, dass die Funktionen des Einheitlichen Ansprechpartners – unterhalb einer gesetzlichen Verortung auf kommunaler Ebene – im Rahmen einer engen Kooperation mit Kammern und anderen Verwaltungsträgern wahrgenommen werden. Das von der Landesregierung mit ausdrücklicher Billigung aller Beteiligten durchgeführte Planspiel hat Effektivität und Effizienz einer kommunalen Verortung im Vergleich zu anderen Lösungsmodellen eindrucksvoll bestätigt. Zudem bildet die kommunale Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners über den Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie hinaus einen wichtigen Baustein einer modernen und serviceorientierten Verwaltung in Nordrhein-Westfalen.

4. Soziales

4.1 SGB II

Die Kreise erwarten im Hinblick auf die Verwaltungsorganisation

- für den Bereich der Arbeitsgemeinschaften (ARGE) eine einheitliche Aufgabewahrnehmung in einer Behörde, dezentrale Handlungsspielräume und einen örtlichen Konfliktlösungsmechanismus; im Vordergrund muss statt der Diskussion um Einflussnahmemöglichkeiten der verschiedenen staatlichen Ebenen die Schaffung einer arbeitsfähigen Organisationsstruktur stehen; eine Fachaufsicht von Bund und/oder Ländern über kommunal finanzierte Aufgaben wird abgelehnt.
- für den Bereich der Optionskommunen eine Erweiterbarkeit des Optionsmodells; eine umfassende Bundesaufsicht sowie eine umfassende Fachaufsicht ist mit der kommunalen Trägerschaft und Eigenverantwortung bei der Eingliederung von langzeitarbeitslosen Personen in den Arbeitsmarkt nicht vereinbar.

4.2 Eingliederungshilfe

Die Qualität der Betreuung von Menschen mit Behinderungen muss verbessert, die Möglichkeit zur wohnortnahen ambulanten und stationären Versorgung gestärkt werden. Perspektivisch richtig ist nach wie vor die dezentrale Betreuung der Menschen mit Behinderungen in örtlichen und ortsnahen Unterstützungsstrukturen und mit örtlicher Verwaltungszuständigkeit. Schnittstellen, die nie vollständig zu vermeiden sind, sind durch verbesserte Kooperation auszugestalten. Weitergehende Aufgabenverlagerungen schaffen nur Schnittstellen an anderen Punkten sowie finanzielle Verwerfungen im austarierten Soziallastensystem und sind deshalb abzulehnen. Eine stärkere Steuerung des Fallgeschehens durch die Sozialhilfeträger unter Einbeziehung der örtlichen Ebene ist sicherzustellen.

5. Bildung / Jugend / Schule

5.1 U 3-Ausbau / Kinderbildungsgesetz (KiBiz) / Kinderförderungsgesetz (KiFöG)

Der U3-Ausbau ist vor dem Hintergrund der auf Landesebene und Bundesebene geplanten Rechtsansprüche eine große Herausforderung für die staatlichen Ebenen. Neue Rechtsansprüche lösen die Kostenübernahmeverpflichtung nach dem Konnexitätsprinzip aus. Um den gesellschaftlichen Prozess nicht durch unlösbare Verfahrensfragen zu belasten, sind Finanzierungsvereinbarungen zu treffen, die der Kostentragungspflicht von Bund bzw. Land für die Rechtsanspruchsförderung verlässlich gerecht werden. Nicht akzeptabel ist es, dass das Land die Bundesmittel für die Betriebskostenförderung U3 nicht an die Kommunen weiterreichen will. Die Umsetzung des KiBiz erfolgt bis auf den U3-Bereich erfreulich gut, wobei sich sowohl das Land als auch die Kommunen finanziell in deutlich gestiegenem Umfang engagieren. Die Kommunen sind bereit, durch intensive Jugendhilfeplanung die Bedarfsgerechtigkeit der Angebote noch stärker sicherzustellen und auch transparent zu machen. Das Land muss die bedarfsgerechten Angebote verlässlich fördern. Eine Kontingentierung ist – auch im U3-Bereich – abzulehnen.

5.2 Schule und demographische Entwicklung / Regionale Bildungsnetzwerke

Die Schulentwicklung ist aufgrund der demographischen Auswirkungen absehbar erheblichen Anpassungserfordernissen ausgesetzt. Gerade im ländlichen Bereich kann ein umfangreiches, differenziertes Bildungsangebot nur noch im regionalen Zusammenhang angeboten werden. Dabei sind die verschiedenen Bildungsabschnitte im Leben von der frühkindlichen Bildung bis zur beruflichen

Weiterbildung eng zu verzahnen. Netzwerke aller Kooperationspartner sind unverzichtbar. Das Land hat hierzu mit den Regionalen Bildungsnetzwerken den richtigen Ansatz gewählt. Diesen gilt es zu stärken und die Gesamtstruktur im Schulbereich (u.a. Schulaufsicht, Kompetenzteams) darauf abzustimmen.

5.3 Ganztagsschulen

Ganztagsschulen sind ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Bildungschancen. Sie haben positive Effekte auf die Betreuung von Kindern und Jugendlichen und fördern durch verlässliche Betreuungsangebote die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Verteilung ist regional abzustimmen (z.B. über die Regionalen Bildungsnetzwerke). Derzeit bestehen allerdings Zweifel an einer hinreichenden finanziellen Ausstattung für diese Aufgabe.

6. Verwaltungsstrukturreform / Interkommunale Zusammenarbeit

Die Orts- und Bürgernähe der Verwaltung ist durch die jüngsten Reformschritte in NRW im Versorgungs- und Umweltbereich gestärkt worden. Unabhängig von der noch zu klärenden Frage, ob im Zuge dieser Reformen das Konnexitätsprinzip eingehalten wurde, führt deren dezentrale Zielrichtung zu einer höheren Effektivität und Effizienz bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Angesichts der Verwaltungskraft und Größe der kommunalen Gebietskörperschaften unseres Landes gibt es auf absehbare Zeit keinen Bedarf für neue Gebietszuschnitte. Vielmehr ist die interkommunale Zusammenarbeit zu stärken.

7. Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts

Der geplante Wegfall der Stellenobergrenzenverordnung oder auch die Eröffnung der Möglichkeit zur leistungsorientierten Bezahlung der kommunalen Beamtinnen und Beamten sind zu begrüßen. Kritisch festzuhalten ist jedoch, dass das Land bislang noch keine nennenswerten Schritte eingeleitet hat, um die ihm nach der Föderalismusreform zugewachsenen Kompetenzen für eine grundlegende Reform und Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts zu nutzen. Die nordrheinwestfälischen Kreise bekräftigen deshalb ihre Erwartung an das Land, im Rahmen einer schlüssigen Gesamtkonzeption einen Vorschlag für eine grundlegende Dienstrechtsreform vorzulegen, der die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes sicherstellt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2008 00.12.01



Berufswahlorientierung im Rhein-Erft-Kreis

Von Anton-Josef-Cremer, Sozialdezernent, und Elisabeth Buschmann, Projektmanagerin beim Rhein-Erft-Kreis

Gesellschaftlicher Wandel, extreme Arbeitsteilung und der Einsatz moderner Technologien haben zu tief greifenden Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt geführt. Um die zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen bewältigen zu können ist es daher auch von zentraler regionaler Bedeutung, dass alle Bürgerinnen und Bürger ihre Talente entdecken und entwickeln können und in ihrer Berufsentscheidung unterstützt werden. Die Gestaltung erfolgreicher Bildungsbiografien im Übergang von der Schule in den Beruf ist dabei in erster Linie hervorzuheben.

Aufgrund der Dysfunktionalität der Zuständigkeiten an der Schnittstelle Schule-Beruf bedarf es einer strategischen Steuerung, die regional abgestimmt ist. Eine zentrale Aufgabe der Kommunen besteht deshalb künftig darin, das Handlungsfeld Bildung (mit) zu gestalten, um Ausbildungs-, Studien- und Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen zu fördern. Im Mai 2007 hat der Kreistag ein Berufswahlorientierungskonzept verabschiedet, das alle Schülerinnen und Schülern im Rhein-Erft-Kreis in ihrer Berufswahlentscheidung unterstützen soll. Der Potenzialcheck ist das zentrale Element des Konzeptes.

Dabei handelt es sich um eine Gemeinschaftsinitiative des Rhein-Erft-Kreises, der Agentur für Arbeit sowie der Schulaufsicht zur Unterstützung der Jugendlichen auf ihrem Weg zu einer sicheren Berufswahl. Durch die enge Kooperation dieser Akteure sowie der Bündelung verschiedener Kompetenzen, ist es gelungen, den Potenzialcheck als neuen Ansatz im Rahmen einer staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft zu entwickeln. Dem Rhein-Erft-Kreis obliegt die Steuerungsfunktion der Gesamtmaßnahme. Insgesamt stehen pro Jahr Finanzmittel in Höhe von rund 500.000 Euro bereit. 50 Prozent der Kosten übernimmt die Agentur für Arbeit. Das Vorhaben ist zunächst bis einschließlich 2012 finanziell gesichert. Hier übernimmt der Rhein-Erft-Kreis regionale Bildungsverantwortung.

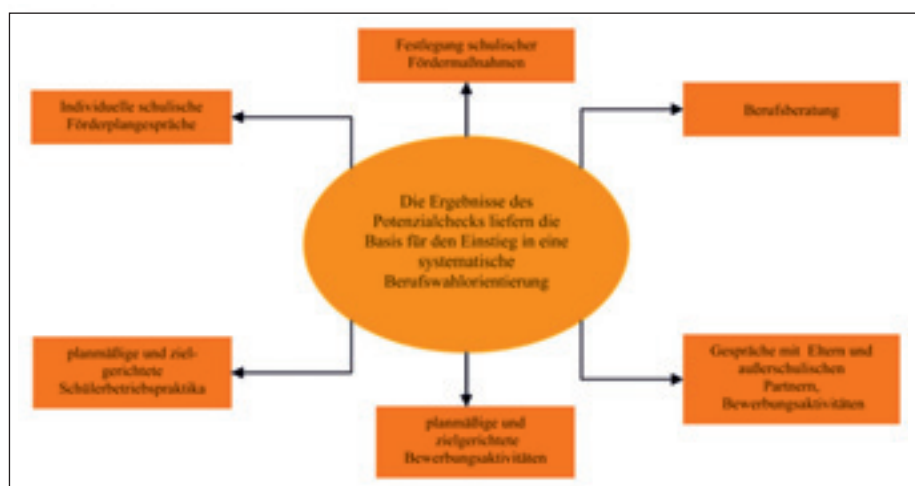
Der Potenzialcheck – ein integratives Element in der Berufswahlorientierung

Aufbauend auf den Erfahrungen des „Kompetenzchecks NRW“ wurde mit dem Potenzialcheck im Rhein-Erft-Kreis ein flächendeckendes, standardisiertes Kompetenzfeststellungsverfahren entwickelt, das in seiner Form bundesweit einzigartig ist. Der Potenzialcheck ist ein stärkenorientiertes Instrument, mittels dessen die Schülerinnen und Schüler ihre Stärken, Fähigkeiten und Talente entdecken können. In allen 8. beziehungsweise 9. Klassen der allgemei-

nen weiterführenden Schulen wurde der Potenzialcheck als integratives Instrument der Berufswahlorientierung implementiert. Rund 5.000 Schülerinnen und Schüler werden den Potenzialcheck jährlich durchführen. Ziel des Potenzialchecks ist die Ermittlung individueller Kompetenzen und Neigungen sowie das Aufzeigen von Entwicklungsmög-

Der Potenzialcheck – ein grundlegender Baustein im Berufswahlorientierungsprozess

Der Potenzialcheck weist einen hohen Innovationsgrad im Rahmen bisheriger Kompetenzfeststellungsverfahren dar, weil:



lichkeiten in Bezug auf schulische und berufliche Perspektiven. Unterschiedliche Testverfahren – abgestimmt auf die jeweilige Schulform – liefern den Jugendlichen konkrete Berufsvorschläge, die zu ihren Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen passen und zeigen ihnen schulische sowie berufliche Perspektiven im Hinblick auf ihre weitere Lebensplanung auf. Gefragt wird unter anderem: Wo liegen meine Stärken? Welcher Beruf passt zu mir? Was will ich einmal werden? Woran muss ich noch arbeiten? In individuellen Auswertungsgesprächen werden die Ergebnisse mit den Jugendlichen reflektiert und Handlungspläne entwickelt. Unter Beteiligung der Lehrkräfte und der Eltern bekommen die Schülerinnen und Schüler ein Feedback darüber, wo sie ihre Stärken haben und woran sie noch arbeiten müssen, um ihren Berufswunsch auch realisieren zu können. Der Potenzialcheck stellt somit den Einstieg in eine systematische Berufswahlorientierung dar.

- alle Schülerinnen und Schüler der 8. Jahrgangsstufe den Potenzialcheck durchführen und somit ein Gleichstellungsmerkmal geschaffen worden ist;
- eine zielgruppen- und bedarfsorientierte Dienstleistung ins Leben gerufen wurde, die an den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler anknüpft;
- die inhaltliche Gestaltung des Potenzialchecks im Dialog mit den Verantwortlichen der jeweiligen Schulformen entwickelt wird;
- die Jugendlichen innerhalb ihrer Schulform den selben Potenzialcheck durchführen und somit eine Vergleichbarkeit der Schulen innerhalb einer Schulform möglich ist;
- die Ergebnisse des Potenzialchecks in den Gesamtprozess der Berufswahlorientierung an den Schulen eingebunden wird;
- der Potenzialcheck regelmäßig evaluiert wird, um für jede Schulform zu dem optimalen Verfahren zu gelangen;

- Anschlussprojekte beziehungsweise Nachbetreuungslösungen auf breiter Ebene mit der Agentur für Arbeit sowie den regionalen Bildungs- und Ausbildungsmarktakteuren entwickelt werden.

Der Potenzialcheck als Basis nachhaltiger Kompetenzentwicklung

Neben der Diagnostik vorhandener Kompetenzen kommt dem Umgang mit den Ergebnissen eine besondere Bedeutung zu. Bisherige Erfahrungen mit Kompetenzfeststellungsverfahren belegen, dass eine Wirksamkeit des Potenzialcheck nur dann erreicht wird, wenn anschließende Nachbetreuungslösungen aufgebaut werden. Hier sind weitere Partner gefragt. So liefern die Ergeb-

genaue individuelle Angebote bei der Förderplanung. Unterschieden wird zwischen personalen, sozialen und fachlichen Kompetenzen. Auch die methodischen Kompetenzen finden Berücksichtigung. Eine Lehrkraft initiiert den Beratungsprozess. Hierzu gehört die Beschaffung von Informationen zur Ausgangslage (Potenzialcheck, Zeugnisse...), das gemeinsame Formulieren von Zielen und Maßnahmen mit dem Jugendlichen und deren Dokumentation. Die Beratung findet regelmäßig statt und wird in die Arbeit mit dem Berufswahlpass einbezogen. Die Lern- und Entwicklungsberatung wird bisher in allen 14 Hauptschulen im Rhein-Erft-Kreis durchgeführt. Die Federführung des Prozesses obliegt den Berufswahlkoordinatoren und Klassenlehrern der jeweiligen Schulen.

Der Potenzialcheck als Instrument der Personalrekrutierung

Durch die Diagnostik der Talente und Fähigkeiten und dem Abgleich der Kompetenzen mit den Berufsbildern setzen sich die Schülerinnen und Schüler bereits in einem sehr frühen Stadium intensiv mit ihrer späteren Berufswahl auseinander. Diese erste Orientierung der Schülerinnen und Schüler für bestimmte Berufsfelder können die Unternehmen dann positiv für ihre spätere Personalrekrutierung nutzen. Über ihre speziellen Angebote für motivierte und geeignete Schülerinnen und Schüler lernen sie die Jugendlichen frühzeitig kennen und können sie so an ihr Unternehmen binden. Die Jugendlichen bekommen ein Feedback



Pressekonferenz „Potenzialcheck im Rhein-Erft-Kreis“ am 11.12.2007 in der GHS Herbertskaul

nisse des Potenzialchecks die Grundlage für die individuelle schulische Förderung und stellen somit die Basis für die Verbesserung der Schulerfolge sowie der Übergänge dar. Die Ergebnisse werden den Schülerinnen und Schülern nicht einfach an die Hand gegeben, sondern münden in Lern- und Entwicklungsberatungen sowie in bedarfsorientierten Fördermaßnahmen. Ziel des Beratungsgesprächs sind möglichst pass-

Des Weiteren werden die Ergebnisse in verschiedenen Fächern zum Gegenstand des Unterrichts gemacht. Die Ergebnisse werden so aufgearbeitet, dass sie in eine zielgerichtete Praktikumsplatzsuche münden. Darüber hinaus liefern sie eine wichtige Grundlage für den sich in der 9. Jahrgangsstufe anschließenden Prozess der Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit.

und wissen nun, ob sie auf dem richtigen Weg sind. Insbesondere Jugendliche, die die Hauptschule besuchen, haben so die Möglichkeit, positiv auf sich aufmerksam zu machen und erhöhen ihre Ausbildungs- und Berufsperspektiven.

Dem Rhein-Erft-Kreis obliegt hier in enger Kooperation mit der Schulaufsicht die Gesamtsteuerung der Prozesse, die sich zwischen den Unternehmen und den Schulen

vor Ort vollziehen. So konnten bereits in der kurzen Zeit bedeutende regionale Unternehmen der Chemischen Industrie, Teile des Gesundheitswesens sowie die Kreishandwerkerschaft für intensive und nachhaltige Kooperationen im Übergang Schule – Beruf gewonnen werden. Neben der Steuerungsfunktion obliegt dem Rhein-Erft-Kreis auch die Evaluation der Gesamtmaßnahme. Sie dient auch dazu, die allgemeinen weiterführenden Schulen in ihrer Berufswahl-orientierung nachhaltig zu unterstützen.

Erste Ergebnisse im Rahmen der Evaluation in den Hauptschulen liegen bereits vor

Der Potenzialcheck wird von den Hauptschulen als zusätzliches Modul in der Berufswahlorientierung positiv beurteilt. Trotz anfänglicher Vorbehalte hat der Potenzialcheck in der Nachbetrachtung der ersten Durchführungswelle eine hohe Akzeptanz gewonnen, so dass alle Hauptschulen auch im nächsten Jahr den Potenzialcheck wieder durchführen wollen.

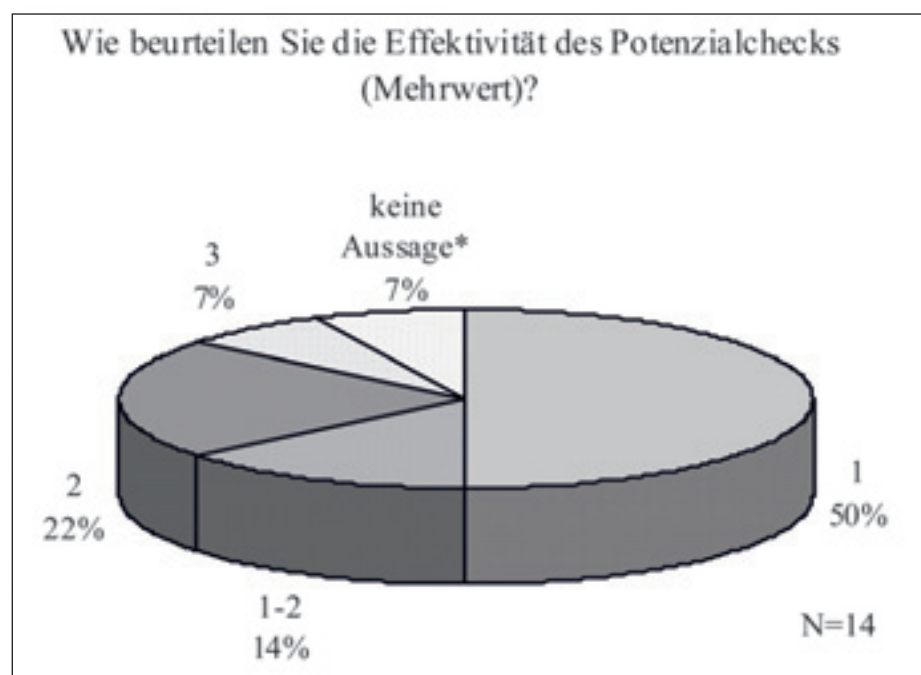
29 Prozent der Lehrkräfte waren mit dem Testsetting des Potenzialchecks sehr zufriede-

de dem Testsetting eine gute Passung unter Berücksichtigung der Zielgruppe attes-

Gesprächsteilnehmer – sollten eine Vertiefung erfahren. Aufgrund der positiven Reso-



Pressekonferenz „Potenzialcheck im Rhein-Erft-Kreis“ am 11.12.2007 in der GHS Herbertskaul



1=sehr hoch...10=sehr niedrig, * „Das muss sich noch zeigen.“; Evaluation, Rhein-Erft-Kreis

den und 64 Prozent zufrieden. Kritik wurde diesbezüglich nicht geäußert. Insgesamt wur-

tiert. Personale und soziale sowie handwerkliche Kompetenzen – so der Wunsch einiger

nanz insgesamt sind jedoch keine tiefgreifenden Veränderungen an der Programmatik erforderlich. Fast 80 Prozent der Lehrkräfte haben die Informationen erhalten, auf die es ihnen ankam.

Zukünftig sollten die Einzelergebnisse der Schüler stärker fokussiert dargestellt werden. Auch sollen die Berufsempfehlungen im Auswertungsgespräch stärker als bisher reflektiert werden. Die erforderlichen Anpassungen finden in der nächsten Durchführungswelle in den Hauptschulen und auch teilweise bereits in der derzeit laufenden Maßnahme in den Realschulen ihre Anwendung.

87 Prozent der befragten Schülerinnen und Schüler äußerten, dass der Potenzialcheck ihnen in ihrer Berufswahlorientierung geholfen habe. 85 Prozent der Jugendlichen gaben an, konkrete Anregungen erhalten zu haben. Die Schülerinnen und Schüler werden einige Monate nach dem Potenzialcheck erneut bezüglich ihrer Einschätzung zur Wirksamkeit befragt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2008 50.05.02.2



Neue Anforderungen an die Jugendhilfeplanung durch das KiBiz

Von Markus Leßmann, Erster Beigeordneter beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen

„Neue Anforderungen an die Jugendhilfeplanung durch das KiBiz“, so lautete die Überschrift eines Beitrages im Rahmen der Fachtagung „Strategische Fragen der Jugendhilfeplanung zur Umsetzung des KiBiz“, der nachfolgend dokumentiert werden soll.

Das sich öffentliche und freie Wohlfahrts-
pflege den strategischen Fragen zur
Jugendhilfeplanung im Rahmen einer ge-
meinsamen Veranstaltung der Landesarbeits-
gemeinschaft der öffentlichen und freien
Wohlfahrtspflege in NRW widmen, ist durch-
aus als wichtiges Signal zu verstehen. Ju-
gendhilfeplanung im Bereich des Kinderbil-
dungsgesetzes und darüber hinaus kann nur
gelingen, wenn sie in einem kooperativen
Prozess aller Beteiligten, namentlich der Kos-
tenträger und der Leistungsanbieter, aber
auch der Betroffenen erfolgt. Denn es ist
nicht zu verkennen: Das Kinderbildungsge-
setz stellt die Kooperationspartner auf Lan-
desebene und vor Ort gerade im Bereich
der Jugendhilfeplanung vor neue Heraus-
forderungen. Da ist es wichtig, dass ein Aus-
tausch gemeinsam über die gegenseitigen
Erwartungen und das Verständnis von dem,
was den Prozess der Jugendhilfeplanung
konkret ausmachen soll, erfolgt.

Jugendhilfeplanung – dieses Wort gehört
wohl zu den schillerndsten Begriffen im Kin-
der- und Jugendhilfegesetz. Und die Diskus-
sion über die Bedeutung, die Inhalte und
das Verfahren der Jugendhilfeplanung be-
gleitet die Umsetzung des SGB VIII, seit § 80
SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugend-
hilfe verbindlich verpflichtet, im Rahmen ih-
rer Planungsverantwortung Jugendhilfepla-
nung zu betreiben. Was aber genau Aufgabe
der Jugendhilfeplanung ist, in welchen kon-
kreten Verfahrensabläufen sie sich abspielt
und zu welchen – auch formalen – Ergeb-
nissen sie führen soll, ist bis heute nicht ein-
deutig geklärt.

§ 80 Abs. 1 des SGB VIII benennt im Kern
drei Bestandteile der Jugendhilfeplanung:

1. Die Feststellung des Bestandes an Ein-
richtungen und Diensten,
2. die Ermittlung des „Bedarfs“ unter Be-
rücksichtigung der Wünsche, Bedürfnis-
se und Interessen der Kinder, Jugendli-
chen und Familien und
3. die Planung von Vorhaben und Einrich-
tungen, die zur Befriedigung der ermit-
telten Bedarfe benötigt werden.

Zum Verfahren beschränkt sich das SGB VIII
maßgeblich auf die Feststellung, dass die
freien Träger der Jugendhilfe in allen Pha-

sen der Jugendhilfeplanung frühzeitig zu be-
teiligen sind.

Und unabhängig davon, ob bisher ein gebun-
dener „Jugendhilfeplan“ oder nur einzelne
Teilergebnisse etwa in Form von Kindergar-
tenbedarfsplänen Ergebnis der Planungs-
prozesse vor Ort waren, herrscht wohl
überall die Überzeugung, dass die Jugend-
hilfeplanung sich letztlich nicht auf die Pro-
duktion von verbindlichen Texten und Plä-
nen beschränkt, sondern im Bereich der
gesamten Jugendhilfe eher als fortlaufen-
der Prozess aufzufassen ist.

Welche Mittel die öffentlichen Träger der
Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfe-
planung etwa zur Bedarfsermittlung ein-
setzen, nach welchen Kriterien die Ange-
botsplanung erfolgt und vor allen Dingen
zu welchem konkreten Ergebnis der Pro-
zess der Jugendhilfeplanung führen muss,
ist weder vorgegeben noch erfolgt eine
einheitliche Handhabung in der Praxis. Si-
cherlich liegen Unterschiede schon in den
verschiedenen Aufgabenfeldern der Jugend-
hilfe und ihren besonderen Eigenarten be-
gründet. Es ist nicht zu verkennen, dass ver-
schiedene Träger der öffentlichen Jugendhilfe
auch sehr unterschiedliche Verfahrenswei-
sen und Organisationsformen zur Jugend-
hilfeplanung gewählt haben. Das ist auch
gut so, denn Jugendhilfeplanung ist Teil
der Gesamtverantwortung der Kommune
für die soziale Daseinsvorsorge zugunsten
der Bürgerinnen und Bürger und damit ein
Kernbestandteil der kommunalen Selbst-
verwaltung.

Damit wird ein mögliches Spannungsfeld
zwischen öffentlicher und freier Jugendhil-
fe deutlich. Auf der einen Seite gibt es im-
mer wieder Interesse daran, den Prozess der
Jugendhilfeplanung zu vereinheitlichen,
Hilfestellungen zu geben und ihn damit
letztlich ein Stück weit zu „normieren“ und
vorhersehbar zu machen. Auf der anderen
Seite nimmt aber jeder örtliche Träger der
öffentlichen Jugendhilfe für sich in An-
spruch, gerade individuell durch die Pro-
zessgestaltung wie durch die Ergebnisse
auf die lokalen Besonderheiten bei Bedar-
fen, Einstellungsstrukturen, Trägerlandschaft
etc. eingehen zu wollen. Austausch über
Erwartungen ja – aber keine verbindlichen
Einzelvorgaben – das war in diesem Span-

nungsfeld bisher die kommunale Position. Ob
das so bleiben muss, wäre zu diskutieren.

Jugendhilfeplanung – das ist jedenfalls ein
in der Jugendhilfe bereits etablierter, disku-
tierter und umgesetzter Auftrag, der allen
Beteiligten spätestens seit Erlass des KJHG
bzw. SGB VIII bekannt ist.

Und doch hat die Jugendhilfeplanung in
Nordrhein-Westfalen durch das KiBiz eine
neue Qualität erlangt. Das KiBiz hat der Ju-
gendhilfeplanung Aufgaben zugewiesen,
die deutlich über den allgemeinen Planungs-
auftrag aus dem SGB VIII hinausgehen. Ju-
gendhilfeplanung nach dem KiBiz kann sich
nicht mehr auf einen bloßen Prozesschar-
akter beschränken, sondern muss ganz be-
stimmte, zum Teil sehr formalisierte und frist-
gebundene Ergebnisse zeitigen. Wichtig ist
plötzlich, was hinten rauskommt.

Die Jugendhilfeplanung ist im KiBiz die ent-
scheidende Grundlage für die finanzielle För-
derung. Ohne Jugendhilfeplanung gibt es
im KiBiz kein Geld für die Träger von Kin-
dertageseinrichtungen bzw. die Anbieter
von Kindertagespflege. Und ohne Geld für
Träger und Tageseltern wird kein Kind bei
ihnen eine Betreuung erhalten können.

Die neue Qualität der Jugendhilfeplanung
zeigt sich, wenn man in die entsprechenden
Rechtsgrundlagen des KiBiz hineinschaut:

Die Bedeutung der Jugendhilfeplanung er-
gibt sich bereits aus der allgemeinen Vor-
schrift für die finanzielle Förderung, näm-
lich den § 18 KiBiz. Hier ist in Absatz 2
ausdrücklich geregelt, dass die finanzielle
Förderung der Kindertageseinrichtungen
eine Bedarfsfeststellung auf der Grundlage
der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus-
setzt. Und § 18 Abs. 3 KiBiz macht klar,
dass es nicht nur bei der einmaligen Be-
darfsfeststellung im Planungsprozess sein
Bewenden haben kann, sondern dass die
Kindertageseinrichtung ihre Aufgaben ins-
gesamt auf der Grundlage der örtlichen Ju-
gendhilfeplanung wahrnehmen muss.

Was dies konkret heißt und wie es im wei-
teren Verfahren umgesetzt wird, regelt § 19
Abs. 3 Kinderbildungsgesetz. Nach dieser
Norm wird im Rahmen der Jugendhilfepla-
nung entschieden, welche Gruppenformen
mit welcher Betreuungszeit in den einzel-
nen Einrichtungen angeboten werden. Aus
dieser Entscheidung der Jugendhilfeplanung

ergeben sich bis zum 15. März eines Jahres Höhe und Anzahl der Kindpauschalen und damit die Summe der Fördermittel, über die eine Einrichtung im Kindergartenjahr verfügen, mit der sie Personal und Sachmittel finanzieren und die Betreuung der Kinder organisieren kann. Über die Festlegung dieses so genannten Einrichtungsbudgets zum 15.03. durch die Jugendhilfeplanung wird der Rahmen der finanziellen Förderung für ein ganzes Kindergartenjahr maßgeblich festgelegt. Das Ergebnis vom 15. März ist grundsätzlich verbindlich und ziemlich unabänderlich.

Die tatsächliche Umsetzung der geplanten Betreuung, also die Frage, welche Kinder mit welchen Betreuungsverträgen in der Einrichtung tatsächlich im Laufe des Kindergartenjahres betreut werden, ist danach nur noch eingeschränkt relevant. Denn diese tatsächliche Umsetzung verändert die Höhe der finanziellen Förderung nur, wenn sie erheblich – genauer gesagt um mehr als zehn Prozent – von den Planungen zum 15.03. abweicht.

Die besondere Qualität und Bedeutung der Jugendhilfeplanung für das Kinderbildungsgesetz äußert sich also nach den zitierten Rechtsgrundlagen zum einen darin, dass die Jugendhilfeplanung jedenfalls in finanzieller Hinsicht die entscheidende Grundlage für die gesamte Tätigkeit der Kindertageseinrichtungen und der Tageseltern ist.

Die Besonderheit im Vergleich zu anderen „Jugendhilfeplanungen“ ist daneben, dass die Jugendhilfeplanung eben kein bloßer Beratungsprozess ist, sondern Entscheidungen trifft. Am Ende der Jugendhilfeplanung stehen verbindliche Einzelfallentscheidungen über Finanzzuweisungen an einzelne Träger und Einrichtungen. Dies wertet den Prozess der Jugendhilfeplanung einerseits deutlich auf. Andererseits befrachtet es die Jugendhilfeplanung natürlich mit zusätzlichem Konfliktpotential, wenn die Erwartungen der verschiedenen Kooperationspartner im Rahmen der Jugendhilfeplanung nicht in Einklang gebracht werden können und es möglicherweise anschließend Streit über die Richtigkeit der Entscheidungen der Jugendhilfeplanung und damit der Festsetzung der finanziellen Fördersummen gibt.

Die besondere Bedeutung der Jugendhilfeplanung nach dem Kinderbildungsgesetz hat darüber hinaus noch eine weitere Dimension. Auch wenn die Jugendhilfeplanung ein Prozess ist, der auch nach dem Kinderbildungsgesetz alleine auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abläuft, und auch wenn alleine auf dieser Ebene die Entscheidungen unter Beteiligung der Kooperationspartner getroffen werden, so sind die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung doch für den gesamten Vorgang der finanziellen Förderung der Kinderbetreu-

ung verbindlich. Und diese Verbindlichkeit umfasst grundsätzlich auch den „nachgelagerten“ Kostenträger, das Land.

Es wurde bereits im Rahmen des Umsetzungsprozesses mehrfach darüber diskutiert: Nach § 21 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt auf der Grundlage der verbindlichen Mitteilung zum 15. März die gesetzlich vorgeschriebenen Zuschüsse für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Das KiBiz spricht nicht davon, dass das Land diese Zuschüsse gewähren „kann“ oder irgendwelche eigenen Prüfungen bezüglich der Jugendhilfeplanungsergebnisse vornimmt. Vielmehr ist das Land an die örtlichen Entscheidungen gebunden, was auch aus § 21 Abs. 6 KiBiz zu erkennen ist. Selbst wenn, wie bereits im ersten KiBiz-Jahr, die Summe der Einzelergebnisse aus den Jugendämtern deutlich über den ursprünglichen Finanzplanungen des Landes liegt, ist das Land an die Jugendhilfeplanungsergebnisse gebunden und hat auch tatsächlich die Haushaltsansätze entsprechend deutlich erhöht. Als Reaktionsmöglichkeit auf eine solche Entwicklung sieht § 21 Abs. 6 KiBiz nur eine Vereinbarung vor, die das Land und die kommunalen Spitzenverbände zwischenzeitlich bekanntlich abgeschlossen haben. Die Beschränkung auf ein solches „Vereinbarungsinstrumentarium“ zeigt, dass sich Gesetzgeber und Land durchaus ihrer eingeschränkten Reaktionsmöglichkeiten bewusst sind.

Apropos Einschränkungen: Auch die örtliche Jugendhilfeplanung ist in ihrer „Macht“ beschränkt, nämlich dort, wo die Gestaltungsspielräume der Träger anfangen. Diese können nach dem KiBiz – und natürlich im Rahmen der Kindeswohlsicherung – die konkrete Betreuungsstruktur in den Einrichtungen sehr eigenverantwortlich regeln. Da redet dann auch Jugendhilfeplanung nicht mehr rein.

Die Lektüre der Regelungen zur Jugendhilfeplanung führt daher vor allem zu einem Befund: Die Bedeutung und Gestaltungsmacht, damit aber auch die Verantwortung der örtlichen Ebene ist durch das Kinderbildungsgesetz elementar gestärkt worden. Auf diese Tatsache haben schon im Gesetzgebungsverfahren alle Beteiligten hingewiesen. Sie war vom Gesetzgeber ausdrücklich so gewünscht und entspricht einer langjährigen Forderung nicht zuletzt der kommunalen Seite. Mit dieser gestärkten Gestaltungsmöglichkeit haben die kommunalen Jugendämter aber auch eine deutlich größere Verantwortung. Wer gestalten will, muss sich in entsprechende Prozesse begeben, die zum einen verfahrenstechnisch aufwendig, zum anderen in den Entscheidungssituationen auch durchaus streitig und schmerzhaft sein können. Da aber niemand die örtliche Bedarfslage besser beurteilen und

die Angebote passgenauer auf diese Bedarfslagen zuschneiden kann, als die Kooperationspartner in den einzelnen Sozialräumen, ist die Entscheidung eindeutig richtig. Sie nun umzusetzen, ist die wohl entscheidende und größte Herausforderung, die das Kinderbildungsgesetz den örtliche Jugendhilfeträger und weiteren Beteiligten, vor allem auch den Träger der freien Jugendhilfe, stellt. Bei der Frage, wie die örtliche Ebene strategisch mit dieser Herausforderung umgehen sollte, muss vor allen Dingen eins stets gesehen werden: Das KiBiz erhält einen elementaren Vertrauensvorschuss des Gesetzgebers und der überörtlichen Ebenen gegenüber der örtlichen Jugendhilfeplanung. Durch die dargestellte Bindungswirkung gibt sich das Land als Partner für eine verlässliche Kindertagesbetreuung ein gutes Stück „in die Hand“ der örtlichen Kooperationspartner.

Im Bewusstsein dieses Vertrauensvorschlusses muss der Umgang mit der Gestaltungsmacht und der Verantwortung für die Jugendhilfeplanung aus kommunaler Sicht vor allen Dingen folgenden Zielen dienen:

- Die lange geforderte und nun durch das KiBiz erhaltene Gestaltungsmöglichkeit und Verantwortung für die Kinderbetreuung in den Kommunen muss kraftvoll wahrgenommen werden und so eine Stärkung erfahren.
- Die Kommunen müssen gemeinsam mit den anderen Kooperationspartnern ihrer Verantwortung gerecht werden, die Jugendhilfeplanung nachdrücklich zur Erreichung der mit den KiBiz verfolgten Ziele wahrzunehmen. Zu dieser Verantwortung gehören auch die bereits angesprochenen möglicherweise weniger angenehmen Entscheidungen.
- Die örtliche Ebene muss durch selbstverständlich rechtmäßige Verfahren, die auch durchaus die Zielsetzungen der anderen Kostenträger auf Landesebene mit einbeziehen, den im KiBiz enthaltenen Vertrauensvorschuss rechtfertigen. Grundvoraussetzung hierfür ist eine Transparenz der Verfahren im Rahmen der Jugendhilfeplanung ebenso wie bei der weiteren Umsetzung des KiBiz, insbesondere was die Verfahren der finanziellen Förderung angeht.

Was aber muss konkret ablaufen, um auf örtlicher Ebene den gewährten Vertrauensvorschuss zu rechtfertigen?

Es gilt, hierbei zwei Dimensionen der Jugendhilfeplanung zu betrachten, nämlich die Inhalte und die Zielsetzungen der Jugendhilfeplanung sowie das vor Ort durchzuführende Verfahren.

Die örtlichen Kooperationspartner werden zunächst ihrer Verantwortung im Rahmen

der Jugendhilfeplanung nur dann gesetzeskonform gerecht, wenn sie die Zielsetzungen des Kinderbildungsgesetzes im Rahmen der Jugendhilfeplanung beachten und ihnen damit letztlich erst Wirkung auch für die konkreten Angebote der Kinderbetreuung in Nordrhein-Westfalen verschaffen. Neben dieser positiven Zielakzeptanz wird man dabei direkt auch eine negative Abgrenzung vornehmen dürfen bzw. müssen. Es geht nicht nur darum, die nach den gesetzlichen Grundlagen und anderen Festlegungen „richtigen“ Ziele zu verfolgen, die Erwartungshaltung an die Jugendhilfeplanung geht auch dahin, keine „unzulässigen“ Zielsetzungen und Motivationen für die Entscheidungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung heranzuziehen. Was aber sind die richtigen, was die nicht zu berücksichtigenden Zielsetzungen? Die Zielsetzungen der Jugendhilfeplanung ergeben sich zum einen aus § 80 SGB VIII,

Förderung durch „Kindpauschalen“, dass das einzelne Kind mit seinen individuellen Förderbedürfnissen im Mittelpunkt des KiBiz steht. Diese Kindorientierung muss sich in der praktischen und fachlichen Tätigkeit der Einrichtungen und der Tageseltern äußern, die den individuellen Interessen, Neigungen und Förderbedarfen der Kinder in der täglichen Arbeit gerecht werden müssen. Die Ausrichtung auf das einzelne Kind und seinen Betreuungsbedarf muss aber auch im Mittelpunkt der Jugendhilfeplanung stehen.

Dabei kann das Kind ganz selbstverständlich nicht ohne seine familiären Bezüge „gedacht“ werden. Auch wenn die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im KiBiz nicht ausdrücklich als Zielsetzung der gesetzlichen Umsetzung genannt ist, ist sie doch – gerade was den Ausbau der Kleinkindbetreuung angeht – eines der vorrangigen politischen Ziele sowohl auf Bundes- und Lan-

angebot vor Ort so auszugestalten, dass die zeitlichen Betreuungsbedarfe der Familien bestmöglich erfüllt werden und die Betreuungsangebote so gestaltet sind, dass eine optimale Förderung der Kinder im Zusammenwirken mit der vorrangig für die Erziehung verantwortlichen Eltern gewährleistet ist.

Ein Konfliktfeld in diesem Zusammenhang lässt sich sicherlich an dem Begriff der Flexibilität festmachen. Eltern, die im eigenen Berufsleben verschiedensten Anforderungen in zeitlicher Hinsicht ausgesetzt sind, haben naturgemäß ein Interesse daran, dass die Betreuung ihrer Kinder so flexibel wie möglich gestaltet ist und optimal auf ihre Bedürfnisse eingeht. Diesem Wunsch nach im Extremfall grenzenloser Flexibilität stehen auf der einen Seite die pädagogischen Anforderungen an eine optimale Förderung der Kinder gegenüber. Zudem findet die Flexibilität dort ihre Grenze, wo entsprechende Angebote aufgrund der Fördersystematik wirtschaftlich von den Trägern nicht mehr darzustellen sind. Auch aus kommunaler Sicht kann der Wunsch nach völliger Flexibilität nach dem Motto „Komm, wann du willst, und bleib, solange es dir gefällt beziehungsweise deine Eltern es brauchen“ nicht umgesetzt werden, und es war sicherlich nicht immer glücklich, dass in der Öffentlichkeit diese Vorstellung geweckt worden ist.

Auf der anderen Seite ist aber festzustellen, dass – wahrscheinlich verständlich und unvermeidlich – sich im ersten Umsetzungsjahr des Kinderbildungsgesetzes die Angebote noch sehr an bewährten Strukturen orientierten und die Flexibilitätsspielräume, die das Gesetz zweifellos lässt, nicht voll ausgeschöpft wurden. Hier wird es gemeinsame Aufgabe von Trägern und Jugendämtern sein, künftig kreativ neue Betreuungsformen zu entwickeln und zu erproben. Das KiBiz macht das möglich und verlangt es wohl auch. Auch wenn nicht zu verkennen ist, dass eine höhere Flexibilität zugunsten der Familien den in den Einrichtungen tätigen Betreuungskräften höhere Flexibilität abverlangt, wird man sich dieser gesetzlichen und gesellschaftlichen Aufgabe nicht entziehen können. Nicht zuletzt wird – spätestens nach Abschluss des U3-Ausbaus – unter dem Druck zurückgehender Kinderzahlen die Flexibilität der Einrichtungen unweigerlich auch zum Wettbewerbsfaktor von Einrichtungen untereinander. Um es aus kommunaler Sicht nochmals klarzustellen: Die Kommunen reden nicht der Forderung nach absoluter Flexibilität ohne Rücksicht auf die Betreuungsbedarfe des Kindes und die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Träger das Wort.

Sie erwarten aber von den künftigen Prozessen der Jugendhilfeplanung ein Mehr an Flexibilität und eine größere Berücksich-



Die Fachtagung „Strategische Fragen der Jugendhilfeplanung zur Umsetzung des KiBiz“ zog zahlreiche interessierte Gäste an.

der der Jugendhilfeplanung im Rahmen der Bedarfsfeststellung die Aufgabe zuweist, Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familie zu berücksichtigen. Diese Orientierung an den Interessen der „Zuwendungsempfänger“ der staatlichen Betreuungsleistung ist ganz eindeutig auch im Kinderbildungsgesetz geregelt. Nach § 2 des KiBiz ist vor allem der individuelle Anspruch des Kindes auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit die entscheidende Richtschnur für die Aufgabenwahrnehmung. Und auch wenn es letztlich nur eine Frage der Fördersystematik ist, zeigt auch die Umstellung auf die

desebene wie auch auf kommunaler Ebene. Neben den Förderinteressen des einzelnen Kindes sind daher auch die Bedarfe der Familie des Kindes als maßgebliche Größe in der Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen. Dabei ist nicht zu verkennen, dass eine optimale Förderung im Sinne des Kindes und eine Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf durchaus in einem Spannungsverhältnis stehen können. Dies bestmöglich auszugleichen, ist gemeinsame Verantwortung von Eltern, Einrichtungen und eben auch Jugendhilfeplanung.

Die maßgebliche Zielsetzung für die Jugendhilfeplanung muss also sein, das Betreuungs-

tigung verschiedener Betreuungsbedarfe. Wenn, wie dargestellt, im Mittelpunkt der Jugendhilfeplanung nach dem Kinderbildungsgesetz die optimale Förderung der Kinder und die Orientierung an den Betreuungsbedarfen der Familien steht, fragt sich, welche Gesichtspunkte ansonsten noch im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen sind. Eine eindeutige Festlegung hierzu trifft § 21 Abs. 6 KiBiz. Denn dieser nennt neben der Bedarfsgerechtigkeit ausdrücklich auch das Gebot der Wirtschaftlichkeit als maßgebliche Richtschnur der Jugendhilfeplanung.

Nun ist es das übliche Dilemma im Bereich der Sozialverwaltung, dass letztlich jeder Euro, der für zusätzliche Leistungen zugunsten der Bürgerinnen und Bürger, und gerade der Kinder, ausgegeben wird, ein sinnvoll investierter Euro wäre. Dennoch stehen gerade die Kommunen immer wieder vor der Verantwortung, mit begrenzten öffentlichen Mitteln einen bestmöglichen Ausgleich zwischen verschiedenen absolut berechtigten Interessen und Hilfebedarfen ihrer Bürgerinnen und Bürger herzustellen. Gerade die Verantwortung vor der Generation der Kinder verlangt es, Einnahmen und Ausgaben im Bereich der öffentlichen Haushalte endlich in Einklang zu bringen.

Nach meinem Eindruck ist es aber auch immer mehr akzeptiert, dass auch die Gewährung und Gestaltung unserer Sozialleistungen in wirtschaftlicher Form erfolgen muss. Damit gibt das Kinderbildungsgesetz eindeutig vor, dass sich die Zusammensetzung von Gruppen, die Verteilung der Kindpauschalen auf die verschiedenen Einrichtungen et cetera immer auch daran zu orientieren hat, welche Konstellationen wirtschaftlich vertretbar dargestellt werden können.

Bedarfsgerecht anhand der Wünsche von Kindern und Eltern, wirtschaftlich im Sinne der Kostenträger – „Und was ist mit unseren Interessen?“ – könnten die Vertreter der freien Träger fragen. Spielen die Interessen der Einrichtungsträger und Einrichtungen sowie des Personals in den Einrichtungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung keine Rolle mehr? Oder sind sie sogar als unzulässige Zielsetzungen bei der Jugendhilfeplanung zu bewerten? Wenn man die Diskussion über die Jugendhilfeplanung für das erste KiBiz-Kindergartenjahr beobachtet, kann man den letztgenannten Eindruck durchaus gewinnen. Nicht selten schwingt hier der Vorwurf mit, Einrichtungen, Träger und zum Teil auch Jugendämter hätten schwerpunktmäßig die Kindergartenbedarfsplanung an den Bestandsinteressen von Einrichtungen und Personal ausgerichtet. Ich glaube, nicht zuletzt die Monaterhebung im November wird zeigen, dass dieser Vorwurf in der allgemeinen Form unzutreffend ist. Aber der kritische Hinweis, dass sich einige Trägergruppen durch

entsprechende öffentlich gewordene Erklärungen, Empfehlungen und andere Verhaltensweisen angreifbar gemacht haben, sei an dieser Stelle trotzdem erlaubt.

Ganz klar: Jugendhilfeplanung ist nicht denkbar, ohne auch die Interessen der Einrichtungen und Erzieherinnen und Erzieher mit in den Blick zu nehmen. Träger und Einrichtungen sind darauf angewiesen, dass die von ihnen erwartete Betreuungsleistung so gestaltet ist, dass sie unter den Grundsätzen der – diesmal trägerbezogenen – Wirtschaftlichkeit überhaupt darstellbar ist. Das KiBiz ist durchaus mit einer auskömmlichen Finanzstruktur hinterlegt. Es enthält aber sicher keine Reserven, mit denen Träger flächendeckend „Reichtümer“ ansammeln können, die ihnen auch die Aufrechterhaltung nicht kostendeckender Betreuungsleistungen erlauben würde. Hier liegt sicherlich eine der spannendsten „Baustellen“ der Jugendhilfeplanung, nämlich die Möglichkeiten der Flexibilisierung mit den wirtschaftlichen Umsetzungsmöglichkeiten der Träger abzuwägen und in Einklang zu bringen.

Dass daneben eine qualitätsvolle und gute Betreuung unserer Kinder nur dann gelingen kann, wenn sich gut ausgebildetes und vor allem auch motiviertes Personal um die Betreuung kümmert, ist ebenfalls für jeden Jugendhilfeplaner und kommunalen Verantwortlichen eine Selbstverständlichkeit. Hier den richtigen Weg im Spagat zwischen möglichen Beharrungskräften, auch im Bereich der Arbeitnehmervertretungen, und möglicherweise demotivierenden Strukturen zu finden, ist ebenfalls eine der vielen Herausforderungen für gelingende kommunale Jugendhilfeplanung.

Soweit zu den Zielen der Jugendhilfeplanung. Welche Anforderungen aber sind an das Verfahren zu stellen?

Sehr einfach gesagt die, dass das Verfahren so gestaltet werden muss, dass die obengenannten Ziele bestmöglich erreicht werden. Dies betrifft naturgemäß vor allen Dingen die Frage, wie die Bedarfe ermittelt werden können und müssen.

Dabei gliedert sich der Prozess der Bedarfsermittlung in zwei Schritte, nämlich zum einen in die Ermittlung der Bedürfnisse und Wünsche von Kindern und Familien im ersten Schritt und im zweiten Schritt in die Bewertung dieser Bedürfnisse im Sinne einer Bedarfsfeststellung.

Nach einem Zitat von Wiesner aus seinem SGB VIII-Kommentar ist Bedarf: „Bedarf ist das, was an Bedürfnisartikulation der Betroffenen anerkannt und gemeinsam mit weiteren Vorstellungen zu gesellschaftlichen Erfordernissen als politisch gewollt und künftig finanzierbar definiert wurde.“

Egal, ob man sich dieser Definition anschließt: Zunächst sind die Bedürfnisse der Betroffenen zu ermitteln und hierfür gibt es

sicherlich mannigfaltige Möglichkeiten. Wie dargestellt, stehen dabei die Förderbedürfnisse der Kinder und die Wünsche der Familien im KiBiz an oberster Stelle und die gewählten Verfahren müssen die Gewähr dafür bieten, diese Wünsche möglichst realistisch zu ermitteln. Ob dies durch flächendeckende Elternbefragungen, durch Elternbefragung unter Einbeziehung der Einrichtungen, durch wissenschaftliche Stichprobenverfahren oder ähnliches erfolgt, kann letztlich nur anhand der örtlichen Gegebenheiten sinnvoll entschieden werden. Ein Hinweis auf die Bedürfnisse – und diese Überzeugung liegt auch der vereinbarten Monaterhebung zugrunde – lässt sich sicherlich auch aus der tatsächlichen Inanspruchnahme angebotener Betreuungsangebote ableiten. Woran, wenn nicht an der tatsächlichen Inanspruchnahme, soll man die möglichen Bedürfnisse der Familien jedenfalls in zeitlicher Hinsicht ablesen können? Neben den so oder so ermittelten Bedürfnissen der Betroffenen sind, wie in der zitierten Definition vorgesehen, weitere Vorstellungen und Erfordernisse mit in den Prozess der Jugendhilfeplanung einzubringen. Gerade bei benachteiligten Kindern wird es auch darum gehen müssen, als Jugendhilfeträger zu prüfen und zu entscheiden, ob die artikulierten Betreuungsbedürfnisse für eine optimale Förderung der Kinder wirklich ausreichend sind.

Es wurde in den letzten Monaten viel darüber diskutiert, ob es Sinn macht, die Methoden der Bedarfsermittlung gemeinsam zu vereinbaren und gegebenenfalls landesweit zu vereinheitlichen. Dies würde jedoch weder dem kommunalen Selbstverständnis noch den tatsächlichen Bedürfnissen vor Ort entsprechen. Die Jugendhilfeplanung muss in einer 25.000 Einwohner-Gemeinde anders ablaufen als in Düsseldorf oder Köln. Daher ist der Ansatz richtig, sich neben der Diskussion über allgemeine Grundsätze mit konkreten Praxisbeispielen zu befassen.

Nach dem sicher schwierigen Prozess, aus den festgestellten Bedürfnissen und Interessen den politisch gewollten und künftig finanzierbaren Bedarfs zu ermitteln, stellt sich im Rahmen des KiBiz die weitere Frage, welche Verfahrensschritte nachfolgend abzuwickeln sind. Und damit wird es nun relativ formal.

Nach § 19 Abs. 3 hat die Jugendhilfeplanung am Ende mit einer Entscheidung über die Gruppenformen und Betreuungszeiten und damit letztlich über die Anzahl und Höhe der einzelnen Kindpauschalen je Einrichtung abzuschließen. Diese Entscheidungen sind innerhalb eines Jugendamtes zu addieren und dem Landesjugendamt mitzuteilen. So werden sie Grundlage der Landesförderung, die das kommunale Jugendamt erhält. Zudem ist die Entscheidung als Ein-

richtungsbudget bindend für die Förderung, die der Träger für die einzelne Einrichtung erhält.

Hinsichtlich des konkreten Verfahrensablaufes wird sich sicherlich im jetzt anlaufenden Verfahren der Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2009/2010 vieles durch das künftige EDV-Programm zur Abwicklung des Förderverfahrens ändern und vereinfachen. Wenn KiBiz-web zum 01.12.2008 hoffentlich einsatzfähig ist, wird dies zu einer landesweiten Vereinheitlichung der Förderverfahren führen.

Einige rechtlich spannende Sachfragen dürften damit jedoch immer noch nicht geklärt sein. Was ist eigentlich rechtlich die „Entscheidung“ im Rahmen der Jugendhilfeplanung? Ein Verwaltungsakt? Nach allen rechtlichen Definitionen wahrscheinlich schon. Nur: wer kann ihn angreifen und wer ist gegebenenfalls dadurch beschwert? Hinter diesen kurzen Fragestellungen verbirgt sich im Ergebnis die spannende Frage, ob eigentlich die Träger einen Anspruch darauf haben, im Rahmen der Jugendhilfeplanung mit bestimmten Platzkontingenten bedacht zu werden. Letztlich wird diese Frage sicherlich auch Gegenstand der zum Glück nicht zahlreichen Gerichtsverfahren über die letztjährigen Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sein.

Wenn man sich noch einmal die oben dargestellte Zielsetzung des KiBiz vor Augen führt, ist der Anspruch einzelner Träger auf Zuteilung bestimmter Kontingente jedenfalls sehr zweifelhaft. Inhaber des Betreuungsanspruchs im KiBiz ist das Kind, und gerade der individualisierte Förder- und Finanzierungsansatz spricht eher dafür, hier Rechtsansprüche eher kindbezogen zu definieren. Gleichwohl wird der Einrichtungsträger im

Rahmen der letztlich den allgemeinen Grundsätzen des § 74 ff. SGB VIII entsprechenden Förderung der freien Jugendhilfe zumindest einen Anspruch darauf zu haben, dass über seine Anträge, oder vielleicht sollte man besser sagen Angebote, bestimmte Betreuungsleistungen zu erbringen, ermessensfehlerfrei entschieden wird. Wie gesagt: Eine spannende Frage, die hier aber nur kurz angerissen werden kann.

Zum Abschluss sollen noch die Anforderungen formuliert werden, die sich aus Sicht der Jugendhilfeplanung an andere ergeben, damit Jugendhilfeplanung überhaupt gelingen kann.

Eine gelingende Jugendhilfeplanung verlangt klare Rahmenbedingungen. Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Jugendhilfeplanung hat schon vor Ort alle Kooperationspartner einzubeziehen und stellt daher durchaus einen komplexen Prozess dar. Dieser Prozess darf nicht zusätzlich durch Unsicherheiten auf anderen Ebenen erschwert werden.

Angesprochen ist hiermit zunächst das Problem der Kontingentierung der Fördermöglichkeiten. Das KiBiz macht an vielen Stellen klar, dass die Bedarfsgerechtigkeit der Angebote die Richtschnur für die Jugendhilfeplanung ist. Bedarfsgerechtigkeit und Kontingentierung, die sich oft nach übergeordneten Haushaltsgegebenheiten richtet – das passt nicht zusammen. Jugendhilfeplanung kann vor Ort nur dann wirklich konsequent erfolgen, wenn die Ergebnisse auch unabhängig von Kontingentierungen in der Umsetzung beachtet werden. Minimalforderung muss sein, dass etwaige Kontingentierungen so frühzeitig und konkret bekannt sind, dass sie rechtzeitig in den Prozess der Jugendhilfeplanung eingespeist

werden können. Glücklicherweise ist bei aller Kritik an der Beschränkung der zusätzlichen U3-Plätze jedenfalls diese Minimalforderung im laufenden Prozess der Jugendhilfeplanung besser Rechnung getragen worden als im Vorjahr.

Eine weitere Unsicherheit, die aktuell den Prozess der Jugendhilfeplanungen noch belastet, ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen örtlicher Jugendhilfeplanung und Betriebserlaubnisverfahren. Auch hier gilt, dass Erfordernisse des Betriebserlaubnisverfahrens vorher absehbar und bekannt sein müssen. Für die Jugendhilfeplanung wäre es daher hilfreich, wenn klare Rahmenvorgaben existieren würden, in denen die Jugendhilfeplanung die konkreten Einrichtungsplanungen vornehmen kann, ohne nachher noch mit der Unsicherheit belastet zu sein, dass Dritte als Aufsichtsbehörde andere Einzelfallentscheidungen treffen.

Diese und andere Fragen zeigen, dass sicherlich im Jahr 1 nach KiBiz noch an vielen Stellen Gesprächs- und Optimierungsbedarf besteht. Aus kommunaler Sicht ist der Zugewinn an örtlicher Gestaltungsmöglichkeit und die Chance, flexibler und besser auf die tatsächlichen Betreuungsbedarfe der Kinder und Familien reagieren zu können, die Mühe wert.

Wenn es weiter einen offenen, gegenseitigen Erfahrungsaustausch gibt und es gelingt, die zum Teil unterschiedlichen Interessenlagen zu akzeptieren und in einem kooperativen Prozess zum Ausgleich zu bringen, wird noch vieles realisiert werden können.

EILDienst LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2008 51.26.01.1



Neues Landesheimrecht verabschiedet

Von Dorothee Heimann,
Referentin beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Der Landtag NRW hat mit großer Mehrheit das neue Wohn- und Teilhabegesetz verabschiedet. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sieht dies als bedeutenden Fortschritt für die Sozialpolitik in NRW. Auch aus kommunaler Sicht sind viele der Eckpunkte des neuen Gesetzes zu begrüßen.

Der Landtag NRW hat mit großer Mehrheit das neue Wohn- und Teilhabegesetz verabschiedet. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sieht dies als bedeutenden Fortschritt für die Sozialpolitik in NRW. Auch aus kommunaler Sicht sind viele der Eckpunkte des neuen Gesetzes zu begrüßen.

Mit Inkrafttreten der Föderalismus-Reform zum 1. September 2006 ist die Gesetzge-

bungskompetenz für die öffentliche Fürsorge, soweit sie das Heimrecht betrifft, insgesamt auf die Länder übergegangen. Damit haben die Länder die volle Regelungskompetenz sowohl für das materielle als auch für das formelle Heimrecht. Von dieser umfassenden Zuständigkeit hat die Landesregierung NRW Mitte dieses Jahres Gebrauch gemacht und den Entwurf des „Gesetzes über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabege-

setz)“ in den Landtag eingebracht. Nach einer vom Kabinett des Landtages initiierten umfassenden Verbändeanhörung am 10. und 11. September 2008 wurde das Wohn- und Teilhabegesetz nun mit den Stimmen von CDU, FDP und oppositioneller SPD am 12. November 2008 verabschiedet.

Intention des neuen Landesheimrechtes ist es, die individuellen Bedürfnisse der Bewohner in den Mittelpunkt zu rücken, die bisher bestehenden Abgrenzungsschwierigkei-

ten zwischen neuen Wohnformen im Alter und dem Wohnen in einer Betreuungseinrichtung auszuräumen sowie einen Beitrag zur Entbürokratisierung zu leisten. Das Wohn- und Teilhabegesetz sichert insbesondere die strukturellen Rahmenbedingungen, die älteren, behinderten und pflegebedürftigen Menschen ein ihrer Selbstbestimmung und Würde entsprechendes Leben ermöglichen sollen. Der nordrhein-westfälische Sozialminister Karl-Josef Laumann sagte anlässlich der Verabschiedung: „Mit dem Wohn- und Teilhabegesetz ist ein wichtiger Schritt zur Gestaltung des demografischen Wandels in unserem Land gemacht worden.“ Für die älteren, pflegebedürftigen und behinderten Menschen sei die Betreuungseinrichtung oft der Lebensmittelpunkt. „Das Gesetz gewährleistet, dass die Menschen dort möglichst selbstbestimmt ihren Lebensalltag gestalten können. Alle Regelungen werden von einem ganz besonderen Leitgedanken getragen: Das Leben der Bewohner in Betreuungseinrichtungen soll sich – soweit es eben möglich ist – an den Maßstäben eines Lebens „wie zu Hause“ orientieren.“ Zu den zentralen Neuerungen gehört, dass die Mitbewohner mehr Mitbestimmungsrechte zum Beispiel im Hinblick auf die Heimordnung, Essenspläne und Freizeitaktivitäten haben. Im Hinblick auf den zuvor genannten Leitgedanken formuliert das Gesetz allgemeine Anforderungen an die Wohnqualität, die sich an den Bedürfnissen der Bewohner ausrichten müssen und dadurch eine wohnlichere Atmosphäre für die Bewohner gewährleisten. Neben dem generellen Verbot von Mehrbettzimmern findet sich im Wohn- und Teilhabegesetz auch eine gesetzliche Bestimmung zur Ausweitung der Einzelzimmerquote, die neben den Betreuungseinrichtungen der Altenpflege auch für Einrichtungen der Behindertenhilfe gilt. Schließlich ermöglicht das neue Gesetz dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Bildung einer Arbeitsgruppe aus

Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände, der Pflegeversicherung sowie der Wohlfahrtspflege, die gemeinsame Empfehlungen vorlegen kann. Das Gesetz wird in seiner Grundintention auch von Seiten des Landkreistages Nordrhein-Westfalen begrüßt. Dies gilt insbesondere für das neue Grundverständnis von Aufgaben und Ausrichtung der stationären Betreuung älterer und pflegebedürftiger Menschen. Hier den Mensch in den Mittelpunkt der gesetzlichen Regelung zu stellen und ihm ein selbstbestimmtes, teilhaberorientiertes Leben in einer möglichst vertrauten, wenig regulierten und damit „privaten“ Umgebung zu ermöglichen, entspricht modernen Vorstellungen auch kommunaler Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger.

Bedenken begegnen aus kommunaler Sicht aber einige Vorschriften bezüglich der Neuordnung der Heimaufsicht. Auch hier ist der Ansatz zur Deregulierung grundsätzlich zu begrüßen. Die Neuordnungen bringen aber zum Teil leider eine negative Einschätzung zu den bisherigen Leistungen der Heimaufsicht zum Ausdruck, die dem verantwortungsbewussten Handeln der kommunalen Mitarbeiter in diesem Bereich nicht gerecht wird. Leider haben sich Ministerium und Parlament hier zu sehr von Beschwerden der Heimträger hinsichtlich angeblich ungleichmäßiger Prüfungen beeinflussen lassen. Will man aber – was in der Absicht, Kontrollbesuche künftig unangemeldet durchzuführen, zum Ausdruck kommt – eine möglichst hohe präventive Wirkung der Heimaufsicht erreichen, stellt sich ernsthaft die Frage, ob dies durch detaillierte, einheitliche und damit vorher absolut absehbare Kriterienkataloge für die Kontrollen der Heimaufsicht gefördert wird. Entsprechende Kataloge, die das Ministerium alsbald abstimmen möchte, bergen mindestens auch die Gefahr, dass sich die wenigen „schwarzen Schafe“ auf die abgeprüften Inhalte konzentrieren und daneben mögliche andere Pflichten vernachlässigen.

Auf entschiedene Ablehnung stößt zudem – wie auch von Seiten der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Anhörung zum Gesetzesentwurf vorgetragen – die Veränderung des Aufgabencharakters der Heimaufsicht. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Heimaufsicht künftig als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und nicht mehr wie bisher als weisungsfreie pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Dieser Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht spiegelt das Misstrauen der Landesregierung in die eigenverantwortliche Aufgabewahrnehmung wieder und gefährdet vor Ort die Grundlagen für eine vertrauensvolle Kooperation. Anders als der Gesetzesentwurf behauptet führt unserer Einschätzung nach die zentrale Koordinierung des Verwaltungsvollzugs durch die Aufsichtsbehörde zu keiner Entlastung sondern vielmehr zu einer Mehrbelastung der kommunalen Aufgabenträger. Es wird abzuwarten bleiben, ob sich aus der Änderung des Aufgabencharakters und der darauf gestützten Weisungen unnötige Mehrkosten für die Kommunen ergeben werden. Insoweit wird der in der Gesetzesbegründung niedergelegten Auffassung, die Aufgabenänderung ziehe keine Konnexitätsfolgen mit sich, künftig besondere Aufmerksamkeit zukommen müssen. Trotz dieser Kritik werden die kommunalen Aufgabenträger selbstverständlich die gesetzlichen Vorgaben künftig berücksichtigen und stehen den neuen Entwicklungen und den entsprechenden Gesprächen mit dem Ministerium aufgeschlossen gegenüber. Die in unseren Pflegeeinrichtungen betreuten Menschen haben es verdient, dass die öffentlichen Institutionen sich jenseits politischer Auseinandersetzungen gemeinsam um eine Verbesserung der Qualität ihrer Pflege und damit ihrer Lebensbedingungen insgesamt bemühen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2008 50.38.10

Das Porträt: Horst Engel, Kommunalpolitischer Sprecher der FDP-Fraktion in Nordrhein-Westfalen

Horst Engel sieht noch eine Menge Handlungsbedarf, um Nordrhein-Westfalen fit für die Zukunft zu machen. Insbesondere Geld müsse eingespart werden, eine Milliarde allein bei der IT-Ausstattung im Land sei möglich, erklärte er LKT-Pressereferent Boris Zaffarana.

EILDienst: Was halten Sie eigentlich von den Kreisen? Welche Bedeutung haben Kreise für Sie?

Engel: Sie sind unverzichtbar. Die Kreise sind für mich ein Bindeglied zwischen den Großstädten und dem ländlichen Raum.

Als Kommunalpolitischer Sprecher und letztlich auch als kooptiertes Mitglied im Vorstand des Landkreistages sind Sie für viele eine Art Anwalt der Kreise. Sehen Sie sich auch so?

Ja. Ich bin ja in einem Kreis, im Rhein-Erft-Kreis, zu Hause. Eigentlich bin ich Kölner, bin

dann aber in eine kreisangehörige Stadt westlich von Köln, nach Pulheim, gezogen. Und aus dieser Stadt haben wir dann auch wirklich etwas gemacht. Das habe ich selber durchlebt und da arbeiten wir heute noch dran. Der wesentliche Unterschied zu einer kreisfreien Stadt ist nicht nur, dass eine mit-

telgroße Stadt überschaubarer ist, sondern auch, dass man dort nicht so anonym, nicht nur bloß eine Nummer ist. Das ist ein großer Vorteil. Also, so bin ich nach wie vor ein Fan unserer Kreise.

Die Landesregierung hat einige Reformen auf den Weg gebracht, die auch und vor allem die Kreise betroffen haben und weiterhin betreffen. Sind Sie rückblickend zufrieden mit diesen Entwicklungen?

Das Wort „Reform“ klingt in den Köpfen vieler erst einmal nach Kampfansage. Es ist in Deutschland und auch in Nordrhein-Westfalen nicht gerade positiv besetzt. Das ist meine erste Bemerkung. Zweite Bemerkung: Gerade nach der Kommunalisierung habe ich eine Dauertournee durch Nordrhein-Westfalen unternommen und dabei mit Landräten, Oberbürgermeistern und Bürgermeistern Gespräche darüber geführt, wie sie angekommen ist. Nahezu einhelliges Fazit: Bei der Reform der Versorgungsverwaltung ist alles perfekt gelaufen. Die Startschwierigkeiten, von denen berichtet worden war, hat es gar nicht gegeben oder es lag an menschlichen Unzulänglichkeiten. Nach wie vor ist das, was wir gemacht haben, rückblickend vollkommen in Ordnung. Das kommt auch beim Bürger an. Zudem hört man von Problemen gar nichts mehr. Und das ist sicherlich ein gutes Zeichen. Ebenso verlief die Reform der Umweltverwaltung: Statt mehrerer Ansprechpartner haben Unternehmen nun eine Umweltverwaltung aus einer Hand. Zahlreiche weitere erfolgreiche, hier nicht abschließend aufgezählte, Reformen kommen hinzu. Man kann anfangen bei dem sicher eher unauffälligen Gesetz zur Entbürokratisierung der Beitreibung von Gebührenrückständen bei Kfz-Zulassungen, das bei Kreisen und kreisfreien Städten Einnahmeausfälle und den Verwaltungsaufwand verringert. Man kann das prominenter Beispiel des neuen Gemeinde-wirtschaftsrechts nennen – also Paragraph 107 GO NW. Durch diese Reform haben wir die Wettbewerbsbedingungen für Mittelstand und Handwerk spürbar verbessert.

Die Reformen insbesondere in der Versorgungs- und Umweltverwaltung sind von den Kreisen ja durchweg gut bewältigt worden – und dies trotz mancher Schwierigkeiten, zum Beispiel beim Personalübergang, beim Belastungsausgleich oder bei der EDV. Wurden da bei der Planung durch das Land Fehler gemacht, die in der Zukunft verhindert werden könnten?

Der Personalübergang per Gesetz war sicherlich neu. Das führte auch zu vielen Klagen. Doch diese 101 Einzelklagen hat das Land alle gewonnen, soweit mir bekannt

ist. Das ist ein Indiz dafür, wie unflexibel auch Mitarbeiter sind – insbesondere solche, die in der Hierarchie ziemlich oben stehen – leider: Je höher in der Hierarchie, desto unflexibler werden sie. Aber auch zum Konnexitätsprinzip möchte ich sagen: Da wird natürlich noch verhandelt. Es geht hier und da um einige tausend Euro je Gebietskörperschaft. Ich denke, dass am Ende eine Einigung stehen wird.

Was sind denn aus Ihrer Sicht die nächsten prioritären Handlungsbedarfe zur Modernisierung der Verwaltungsstrukturen in NRW?



Horst Engel

Wir haben im gesamten Bereich der IT Doppel- und Dreifachstrukturen. Wir wären gut beraten, in zwei Richtungen zu schauen: Einerseits nach Österreich mit seiner phantastisch reduzierten IT-Landschaft – Österreich berät übrigens auch das Land Hessen, das dadurch kräftig konsolidieren konnte – und andererseits auf die NRW-Landeshauptstadt und den benachbarten Rhein-Kreis Neuss: Es ist der Stadt Düsseldorf gelungen, sich mit ihrer IT-Struktur einem Kreis anzuschließen und so auf einer Zeitachse zweimal je 175 Mitarbeiter einzusparen. Ich habe dazu im Landtag eine große Zahl genannt: Eine Milliarde Euro können wir mindestens sparen. Diese Zahl ist nicht zu hoch gegriffen. Denn wir haben mit dem kommunalpolitischen Ausschuss die Strukturen in Wien detailliert unter die Lupe genommen. Auch in Spanien und Portugal ist man viel weiter als in der Bundesrepublik. Dort sind ebenfalls entsprechende Gespräche geplant.

Wie könnte oder besser sollte denn künftig die Aufgabenverteilung zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden ausgestaltet werden? Soll das freie Spiel der Kräfte gelten im Rahmen des gestuften Aufga-

benmodells? Oder gebieten die neuen Entwicklungen beim demographischen Wandel und beim Zwang zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung neue Überlegungen?

Die Gemeindeordnung reicht für künftige Entwicklungen vollkommen aus. Ein gutes Beispiel ist für mich die künftige Städteregion Aachen. Wir haben dort Neuland betreten. Wir haben versucht, das Aachen-Gesetz so zu gestalten, dass dadurch nicht nur näherungsweise der Ansatz einer kommunalen Gebietsreform konstruiert werden kann. Dennoch haben die Aachener eine Reform geschafft, die erhebliche Verwaltungskosten einspart. Das muss unser aller Ziel sein. Ich denke, hier wird es zu einer Eigendynamik kommen. Denn leere Kassen landauf landab werden zwangsläufig dazu führen, dass man sich zusammensetzt, um über die Aufgabenerledigung vor Ort zu sprechen und sich zusammenzutun. Als Beispiel seien Kreise genannt, die noch Reststrukturen von Jugendämtern vorhalten. Da wird man sicherlich schauen, was eine Kooperation bringen und was eingespart werden kann. Ich glaube, dass auf diesem Feld eine Entwicklung von alleine in Gang kommen wird. Es besteht für den Landesgesetzgeber kein Handlungsbedarf mehr, weil die notwendigen Instrumente schon vorhanden sind.

Etwas machen müsste der Gesetzgeber allerdings schon bei der angedachten Reform der Mittelinstanz: Sollte es aus Sicht Ihrer Fraktion denn künftig tatsächlich drei Regionalpräsidien anstelle von fünf Bezirksregierungen und zwei Landschaftsverbänden geben?

Ich möchte kurz nach Halbzeit der Legislaturperiode nicht anfangen zu spekulieren. Wir haben dazu klare Verabredungen im Koalitionsvertrag. Wann man beginnen wird und ob man das überhaupt jetzt angeht, kann ich heute noch nicht sagen. Denn es gibt ja eine Berechtigung für eine Mittelinstanz – die Bezirksregierungen – in einem Land mit 18 Millionen Einwohnern. Und es besteht auch eine Berechtigung für die Landschaftsverbände. Ich nenne nur den sozialen Bereich. Wer sollte denn sonst diese Aufgabe übernehmen? Das erledigen die beiden Landschaftsverbände perfekt. Ob wir den großen Wurf, der angedacht ist, hinbekommen oder ob er sich eine Nummer kleiner präsentieren wird, kann ich nicht voraussehen. Hier wird nichts übers Knie gebrochen.

Ein nicht ganz so großer Wurf dürfte die Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie sein. Wie stehen Sie hierzu?

Als Kommunalpolitischer Sprecher sehe ich unsere Kommunen da gut aufgestellt. Wie es am Ende ausgeht, müssen wir sehen. Ich jedenfalls plädiere dafür, dass wir die Kommunen an dieser Stelle als Einheitlichen Ansprechpartner sehen, die ja wiederum auch mit den Kammern vernetzt sind. Doch das ist natürlich noch ein Stück weit Spekulation. Nur so viel: Die Expertenanhörung in dieser Sache endete mit einem eindeutigen Votum: Pro Kommunen!

Reden wir einmal über Geld: Das ifo-Institut hat bekanntlich eine Analyse zum kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Wie bewerten Sie dieses Gutachten?

Dazu möchte ich mich noch nicht öffentlich äußern. Wir haben ja nur einen Finanzkuchen von endlicher Größe. Wenn ich einzelne Kuchenstücke neu zuschneide, geht das immer zu Lasten der anderen Stücke. Wir sind da noch am Anfang. Es ist richtig, dass der Innenminister dieses Gutachten in Auftrag gegeben hat. Ich kann aber heute noch keine Einschätzung für die Zukunft geben.

Nach den Vorstellungen des Gutachters sollen einige Berechnungsgrundlagen modifiziert oder gar völlig verändert werden. Im Großen und Ganzen stünden die Kommunen aber – wenn man das einmal so salopp zusammenfassen möchte – finanziell gut da und es müsse kaum etwas Gravierendes verändert werden. Das sehen die Kreise etwas anders. Sie auch?

Ich bitte um Verständnis – keine Wasserstandsmeldung. Wir haben uns das alles erst einmal angesehen, sind aber noch nicht in die Phase der Meinungsbildung getreten.

Um viel Geld geht es auch bei der kommunalen Beteiligung an den finanziellen Lasten des Landes infolge der Deutschen Einheit. Das so genannte Lenk-Gutachten konstatiert, die Kommunen hätten sich zu wenig finanziell beteiligt. Es steht damit im krassen Widerspruch zum Urteil des Verfassungsgerichtshofs, das eine Rückzahlung zu viel gezahlter Gelder vorgeschrieben hat. Das passt nicht wirklich zusammen, oder?

Ich möchte hierbei nur auf eines hinweisen: Der Gutachter ist schließlich mehr oder weniger auf Empfehlung der Opposition ausgewählt worden. Es war auch vernünftig, das zu tun. Das Gutachten ist seriös. Und wenn man einen Gutachter aus der Oppositionsrichtung – ich kann ihn natürlich nicht vereinnahmen, das wäre nicht in Ordnung – hat, ist das für die Meinungsbildung nicht das Schlechteste. Es geht ja um 600 Millio-

nen jährlich, also eine Menge Geld. Auch hier wäre es reine Spekulation zu vermuten, wie es ausgeht. Ich kann allerdings den Unmut der Kreise vor dem Hintergrund des Urteils aus Münster verstehen. Denn sie sind ja davon ausgegangen, dass sie ihr Geld zurückbekommen. Und jetzt sollen sie möglicherweise nachzahlen? Das passt tatsächlich nicht zusammen. Letztendlich muss die Politik entscheiden.

Die Hauptkritik am Lenk-Gutachten ist, dass dort mit hypothetischen Berechnungen und fiktiven, nicht belastbaren Annahmen und Szenarien gearbeitet wird. Einem – das Land und die Kommunen bindenden – Gerichtsurteil steht also ein Gutachten mit exakt den gewünschten Ergebnissen des Auftraggebers entgegen. Kann Politik so agieren?

Am Ende muss natürlich eine Befriedung der Landschaft stehen. Und das muss Politik auch leisten. Eigentlich stehen sich die Positionen ja momentan diametral gegenüber. Wie wir das wirklich zusammenbringen können, weiß ich noch nicht.

Gerade für Sie als Kommunalpolitischen Sprecher und kooptiertes Vorstandsmitglied des Landkreistages Nordrhein-Westfalen könnte dieses Gutachten zum Spagat werden. Schlagen da zwei Herzen in Ihrer Brust? Das des Landespolitikers auf der einen und das des Kommunalpolitikers auf der anderen Seite?

Manchmal schlagen da wirklich zwei Herzen in meiner Brust. Das stimmt. Aber wir stehen ja – Land und Kommunen – unter einem unglaublichen Haushaltsdiktat. Wenn ich davon spreche, dass der Finanzminister jeden Tag 13,5 Millionen Euro an Zinsen zu den Banken tragen muss, kann jeder nachempfinden, dass wir den Haushalt in Ordnung bringen müssen. Einnahmen und Ausgaben müssen sich möglichst schnell die Waage halten. Dann müssen wir an die Schuldentilgung gehen. Es fügt sich also da alles wieder zusammen. Das diszipliniert auch die Kollegen, die gerne hier und da mehr Geld ausgeben würden für das eine oder andere Vorhaben.

Die Funktion als Landes- und Kommunalpolitiker ist letztlich keinesfalls widersprüchlich: Wir machen eine Politik, die Hand in Hand geht mit dem verfassungsrechtlich verankerten Selbstverwaltungsrecht der Kommunen. Dieses wird nicht nur gelebt, sondern auch mit hohen Summen unterstützt. Noch nie war die Verbundmasse, also die Mittel, die die Kommunen vom Land erhalten, so groß wie für 2009. Bei unverändertem Verbundsatz von 23 Prozent wird die bereinigte Finanzausgleichsmasse 2009 über 7.735 Milliarden Euro betragen.

Bereuen Sie eigentlich bei der Fülle Ihrer Aufgaben und all der Unwägbarkeiten im Alltagsgeschäft manchmal, Berufspolitiker geworden zu sein?

Ich bin ja nicht der klassische Typus eines Menschen, der in jungen Jahren in die Politik gekommen ist. Im Gegenteil: Ich bin sehr spät und auch eher zufällig zur Politik geraten. Mein Umzug von Köln nach Pulheim und die Idee, aus diesem Dörfchen ein Städtchen zu machen, waren der Einstieg. Da war ich schon 28 Jahre alt – für heutige Verhältnisse eher spät berufen. Dass am Ende einer derartigen Laufbahn ein hauptamtlicher Landtagsabgeordneter steht, konnte ich mir damals nicht vorstellen. Ich schaue mir immer unsere jungen Kollegen an, die schon früh diesen Weg gehen. Ich bereue nicht, dies nicht so früh getan zu haben. Bei mir ist es eben ganz organisch gewachsen: erst Haus, Hof und Garten bestellen, berufliche Erfahrung – da macht mir auch keiner was vor – zu sammeln und danach eben jetzt die Chance zu haben, auf der anderen Seite des Zauns – nämlich auf der des Landesgesetzgebers – zu stehen, war letztlich eine Herausforderung. Und das macht mir auch riesigen Spaß. Gar keine Frage. Außerdem sind die politischen Felder, die ich zu beackern habe, natürlich spannend.

Dann umgekehrt gefragt: Bereuen Sie denn manchmal, das alles nicht viel eher gemacht zu haben?

Nein, gar nicht. Ich habe viele Dinge gemacht, die mir Spaß bereitet haben. So durfte ich zum Beispiel in jungen Jahren ins selbst gebaute Haus einziehen. Solche Dinge bereuen Sie einfach nicht. Ich war stets sportlich sehr aktiv. Mein Hobby ist ja der Segelsport. Das hätte ich als Berufspolitiker kaum tun können. Denn heute ist es ja so: Es gibt nur noch wenige Stunden Restzeit neben dem, was ich hier mache.

Wie geht denn Ihr privates Umfeld mit Ihnen – geschätzten – 16-Stunden-Tagen um? Teilt Ihre Frau ihre Euphorie?

Ich habe da Glück: Meine Frau unterstützt mich. Sie nimmt auch manchmal an Terminen teil, im Bereich Kultur vor allen Dingen. Überdies ist das über die kommunale Schiene auch ein Stück weit gewachsen. Machen wir uns nichts vor: Auch das Ehrenamt ist ja heute anspruchsvoll. Und wer da vorne dabei sein will, der hat schon fast einen Full-Time-Job.

Was machen Sie denn zum Ausgleich einer harten Arbeitswoche? Bleibt Ihnen überhaupt Zeit für irgendwelche Hobbys?

Ich fahre sehr gerne Fahrrad – am Tag meist zwischen 20 und 50 Kilometern. Ich habe längst einen Punkt erreicht, an dem ich nervös werde, wenn ich an einem Tag noch nicht auf das Rad gestiegen bin. Die ersten zwei Wochen tut Ihnen zwar alles weh, wenn Sie anfangen, regelmäßig Fahrrad zu fahren. Das hört dann aber auf. Es macht einfach Spaß. Sie nehmen die Umwelt, die Natur, Ihr Zuhause oder die Gegend ganz anders wahr, als wenn sie im Auto sitzen. Der zweite Bereich: Ich fotografiere sehr gerne. Beides kann ich sogar miteinander verbinden. Gerade im Makrobereich gibt es viele interessante Dinge. So darf ich auch im Rahmen der „regionale2010“ im Regie-

rungsbezirk Köln im Bereich „REGIOGRÜN“, ein „eigenes“ Projekt vorantreiben: Es han-

an meiner Seite. Und da braucht man auch den Fotoapparat und das macht Laune.

Zur Person:

Horst Engel wurde am 18. Januar 1947 geboren und ist verheiratet. Der Diplomverwaltungswirt und Hauptkommissar a.D. wohnt in Pulheim im Rhein-Erft-Kreis. Seit 1989 ist er Ratsmitglied in Pulheim, seit 2000 Mitglied des Landtages NRW. Er ist Innenpolitischer Sprecher der FDP-Landtagsfraktion und seit 2004 Kreistagsmitglied im Rhein-Erft-Kreis. Seit 2005 ist er Sprecher der FDP-Landtagsfraktion für Verwaltungsstrukturreform, Innen- und Kommunalpolitik, Mitglied der Bundesversammlung, der deutsch-polnischen parlamentarischen Gesellschaft und der bundesweiten FDP-Innenrunde, die er selbst 2002 gegründet hatte.

delt sich um eine Gewässerrenaturierung mit einem Erlebnispfad. Da habe ich die Uni Köln

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2008 10.11.04



Im Fokus: Energetische Nutzung von Holz aus der Landschaftspflege im Kreis Warendorf

Von Heiko Hagemann, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Wald-Zentrum der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Ein Weg zum aktiven Klimaschutz ist die Substitution fossiler Energieträger durch nachwachsende Rohstoffe. Ein besonders effizienter Weg hierzu ist die energetische Nutzung von Holz zur Wärmeerzeugung oder kombinierten Strom- und Wärmeproduktion. Insbesondere durch die in den letzten Jahren stark gestiegenen und perspektivisch weiter steigenden Preisen für Gas und Öl hat Holz zur Energieerzeugung wieder an Bedeutung gewonnen. Nach Schätzungen des Schornsteinfegerhandwerkes und des Regionalforstamtes Münsterland werden derzeit bereits über 50.000 Kubikmeter Holz pro Jahr im Kreis Warendorf energetisch genutzt. Nicht nur Holz aus dem Wald kann in den über 60 Hackschnitzelheizungen und mindestens 17 Großanlagen über einem Megawatt Feuerungswärmeleistung genutzt werden, sondern auch solches aus der Landschaftspflege.

Neben naturschutzfachlichen Fragestellungen haben diese klima- und energiepolitischen Aspekte den Kreis Warendorf, das Regionalforstamt Münsterland und das Wald-Zentrum der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster dazu veranlasst, in einem Modellgebiet im Kreis Warendorf eine Vorstudie zu den Möglichkeiten der energetischen Nutzung von Holz aus der Landschaftspflege zu initiieren. Die Untersuchungen am Beispiel des Stadtgebietes Telgte – knapp 20.000 Einwohner und eine Flächengröße von 91 Quadratkilometern – wurden daher auf die landschaftsprägenden Gehölzstrukturen des Offenlandes im Kreisgebiet Warendorf ausgerichtet. Diese stellen für das ganze Münsterland typische Landschaftsbestandteile dar. Des Weiteren bilden sie wichtige Biotope und Rückzugsbereiche im Sinne des Naturschutzes, bedürfen allerdings zur Sicherung ihrer Funktion der regelmäßigen Pflege in Abständen von etwa acht bis zwölf Jahren.

Das Ziel des Projektes ist es, Ökologie – Erhaltung und die Pflege der Hecken – und Ökonomie – energetische Nutzung des Heckenschnitts – in Einklang zu bringen und so einen Anreiz für die Pflege der Kulturlandschaft und des Klimaschutzes zu geben.

Gegenstand der Vorstudie

Zwei Fragestellungen standen bei den Untersuchungen im Vordergrund. Zum einen wurde eine Methodik zur Einschätzung der nachhaltig verfügbaren Potenziale an Holz

che Qualitäten die produzierten Holzhackschnitzel haben, da dies ein wesentlicher Punkt für die weitere Verwendung ist. Die wichtigsten Bestandteile dieser Studie waren die Klassifizierung der Hecken und Baumstreifen in der Offenlandschaft entsprechend dem Schlüssel in der Tabelle und die

Typ A: baumdominiert



A1 überwiegend stockausschlagfähige Arten

A2 überwiegend nicht stockausschlagfähige Arten

Typ B: Bäume und Sträucher in ausgeglichener Mischung



B1 überwiegend stockausschlagfähige Arten

B2 überwiegend nicht stockausschlagfähige Arten

Typ C: strauchdominiert



C1 überwiegend stockausschlagfähige Arten

C2 überwiegend nicht stockausschlagfähige Arten

Nutzungsorientierter Klassifizierungsschlüssel für Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft.

aus der Landschaftspflege erarbeitet und erprobt. Zum anderen wurde für drei unterschiedliche „Heckentypen“ ermittelt, wel-

Durchführung von Ernteversuchen mit ortsansässigen Lohnunternehmern in den stockausschlagfähigen Klassen A1, B1 und C1.

Ergebnisse

Insgesamt wurden über 3.500 Meter Hecken kartiert, auf den Stock gesetzt, gehackt (Abbildung 1) und analysiert. Die Analysen ergaben durchschnittliche Werte von 30 bis 40 Prozent Wassergehalt, 1,5 bis 5,3 Prozent Aschegehalt sowie einen daraus resultierenden Heizwert von 2,5 bis 3,3 Kilowattstunden pro Kilogramm. Bei den eher baumdominierten Heckentypen konnten etwa zwölf Festmeter Holz je hundert Meter Hecke geerntet werden. Das entspricht einer Hackschnitzelmenge von zirka 30 bis 40 Schüttekubikmeter pro hundert Meter Hecke. Diese Angaben sind mit bisherigen Untersuchungsergebnissen, vor allem aus Schleswig-Holstein, vergleichbar. Für das Gebiet der Stadt Telgte konnte ermittelt werden, dass in den etwa 260 Kilometer Hecken über 2.400 Kubikmeter Holz pro Jahr geerntet werden könnten. Das entspricht einer Hackschnitzelmenge von rund 7.000 Schüttekubikmetern. Nimmt man an, dass die landschaftlichen und strukturellen Gegebenheiten im Gebiet der Stadt Telgte und dem Kreisgebiet Warendorf ähnlich sind, ergeben sich so 35.000 Kubikmeter Holz und 100.000 Schüttekubikmeter Hackschnitzel, die jedes Jahr im Kreisgebiet zur Verfügung stehen würden.

Vergleicht man die ermittelten Werte an möglicher Holzenergie für das Stadtgebiet von Telgte mit den entsprechenden Heizöl- oder Erdgasäquivalenten, ließen sich etwa

stoß von etwa 1.800 Tonnen Kohlendioxid vermeiden. Mit dieser Holzenergiemenge könnten etwa 150 herkömmliche Einfamilienhäuser versorgt werden.



Unternehmer beim Hacken von Landschaftspflegeholz

350.000 Kubikmeter Erdgas oder 315.000 Liter Heizöl einsparen und somit ein Aus-



Baumreihe ein Jahr nach der Pflegemaßnahme: Der erneute Aufwuchs aus dem Wurzelstock – der so genannte Stockausschlag – ermöglicht eine selbstständige Regeneration der Baum- und Strauchreihen und eine wiederkehrende Beerntung.

Die Ergebnisse der Vorstudie zeigen, dass die Pflege von Gehölzelementen aus der Offenlandschaft wie Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Uferbegleitgehölze und auch von Straßen- und Wegebegleitgrün mindestens im regionalen Maßstab eine nicht zu vernachlässigende Holzquelle darstellt. Das Material ist insbesondere für eine energetische aber perspektivisch durchaus auch stoffliche Nutzung geeignet.

Auf diese Weise ist es nicht nur möglich, naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Ziele umzusetzen, sondern auch den Rohstoff Holz nachhaltig zur regionalen Verwendung bereitzustellen. Dies würde einerseits einen Beitrag zur Sicherung und gegebenenfalls auch Schaffung von Arbeitsplätzen leisten und andererseits – insbesondere im Hinblick auf die Substitution von fossilen Rohstoffen – zum Klima- und Umweltschutz beitragen. Deshalb sollten die Aktivitäten in diesem Bereich unter maßgeblicher Berücksichtigung der aufgezeigten Schwerpunkte weitergeführt und in der Praxis umgesetzt werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2008 61.60.01

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Rheinische Landräte fordern deutliche Senkung der Landschaftsumlage des Landschaftsverbandes

Presseerklärung vom 22. Oktober 2008

Kritisch reagierten die Landräte der 13 rheinischen Kreise, die sich jetzt in Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis, zu ihrer Rheinischen Landrätekonzferenz versammelten, auf eine Meldung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR), Jürgen Wilhelm, nach der die LVR-Umlage im nächsten Jahr

stabil bleiben solle. Die rheinischen Landräte erklären dazu:

„Mit Recht hat Jürgen Wilhelm auf die zu erwartenden erheblichen Belastungen der Kommunen durch die Finanzmarktkrise hingewiesen. Die Kreise und Städte mussten seit Beginn dieses Jahres bereits die Aufwendungen für den Risikoschirm zugunsten der WestLB über die Landschaftsumlage tragen. Darüber hinaus ist mit einem drastischen Rückgang der kommunalen Gewerbesteuererinnahmen zu rechnen, die die kommunalen Haushalte belasten. Umgekehrt steigen in Zeiten schlechter Wirtschaftsdaten gerade auch die sozialen Aus-

gaben erheblich an, die zu einem großen Teil von den Kommunen zu tragen sind, so dass sich eine dramatische kommunale Finanzkrise abzeichnet. Auf dieses drohende Szenario muss sich der LVR einstellen, so dass eine einfache Beibehaltung der Umlagenhöhe von uns nicht akzeptiert werden kann. Vielmehr fordern wir eine nachhaltige, spürbare Senkung der Landschaftsumlage. Diese von uns geforderte Umlagensenkung wollen wir zu 100 Prozent an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergeben, um diese in der heraufziehenden Finanzkrise im kommenden Jahr entlasten zu können.“

Kommunen und Land Nordrhein-Westfalen erheben tatsächlichen Bedarf und Belegung in den Kindertages- einrichtungen

Presseerklärung vom 4. November 2008

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration, der Städtetag Nordrhein-Westfalen, der Landkreistag Nordrhein-Westfalen und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen haben vereinbart, dass in den Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen im November 2008 für den Zeitraum eines Monats eine Erfassung der Anwesenheitszeiten der Kinder in der Tageseinrichtung erfolgt. Diese Erhebung soll zeigen, ob sich die von den Eltern in den abgeschlossenen Betreuungsverträgen gewählten Betreuungszeiten in der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme des jeweiligen Platzes auch widerspiegeln, ob die Angebote in den nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen also dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

Minister Armin Laschet erklärte dazu heute in Düsseldorf: „Land und Kommunen investieren in diesem Kindergartenjahr deutlich mehr Geld als je zuvor in die Kindertagesbetreuung. Allein das Land investiert erstmals über 1 Milliarde Euro in die frühkindliche Förderung. Deshalb möchten wir gemeinsam mit den Einrichtungsträgern feststellen, ob die mit diesem Geld finanzierten Betreuungsangebote auch tatsächlich dem Bedarf der Familien entsprechen oder ob wir für das nächste Jahr vor Ort die Angebote anders gestalten müssen.“ Dies haben die kommunalen Spitzenverbände und das Land in einer Vereinbarung aus-

drücklich verabredet. Die Erfassung ist damit ein wichtiger Ansatzpunkt, um Rückschlüsse für die weiteren Planungen zu ziehen, sowohl hinsichtlich der Kosten als auch der pädagogischen Gestaltung des Kindergartenalltags.

Für die Kommunen ist die Erhebung vor allem ein wichtiges Mittel, um die Angebote für das kommende Kindergartenjahr noch besser an den Bedarf der Familien anpassen zu können. Die Hauptgeschäftsführer bzw. Geschäftsführer von Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund, Dr. Stephan Articus, Dr. Martin Klein und Ernst Giesen, sagten: „Das KiBiz bietet uns vor Ort sehr flexible Gestaltungsmöglichkeiten, um auf die Bedarfe der Eltern aber auch der Einrichtungen einzugehen. Für die Planungen des kommenden Jahres ist es dabei wichtig zu wissen, wie unsere Angebote in diesem Jahr in Anspruch genommen werden. Dies gilt umso mehr, als die Planungen für das Kindergartenjahr 2008/2009 erstmals nach dem neuen Gesetz und unter großen Zeitdruck erfolgen mussten. In einigen Fällen kann man für das nächste Jahr auf den Bedarf der Familien sicher noch besser eingehen. Dafür brauchen wir aber die Erhebung im November.“

Derzeit besuchen rund 488.000 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren und 44.600 Kinder im Alter unter drei Jahren die Einrichtungen. Minister Laschet: „Gerade bei den Kindern unter drei Jahren fällt auf, dass Eltern überwiegend eine Betreuungszeit von 45 Stunden gebucht haben. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Ballungsräumen und dem ländlichen Raum besteht nicht. Viele Eltern sagen mir aber, dass sie ihr unter 3 Jahre altes Kind natürlich nicht jeden Tag neun Stunden der Einrichtung überlas-

sen. Es habe aber kein anderes Angebot gegeben. Es macht also Sinn, dies zu untersuchen, um dann die notwendigen Schlüsse daraus zu ziehen.“

Erhoben werden soll nun während des Monats November die Anwesenheit der Kinder an jedem Werktag und mögliche Abweichungen zu den zu Beginn des Kindergartenjahres gewünschten Betreuungszeiten der Eltern. Hierzu haben die Einrichtungen einfache Erhebungsbögen erhalten, in denen für jedes Kind in groben Rastern die Anwesenheitszeiten eingetragen werden. Die Listen werden dann an die Jugendämter weitergeleitet, wo sie für die Planungen für das kommende Kindergartenjahr ausgewertet werden können.

Die Erhebung ist ein wichtiger Baustein der gesetzlich vorgeschriebenen Jugendhilfeplanung. Das Land und die kommunalen Spitzenverbände sind sich einig, dass die Ergebnisse gemeinsam mit allen Trägern analysiert werden und die Schlussfolgerungen gemeinsam gezogen werden sollen. Es geht um eine verantwortliche Gestaltung der Betreuung aus der Sicht des Kindes und der Eltern, der Einrichtungen und der Zuschussgeber.

Das Ministerium und die kommunalen Spitzenverbände stellen dabei ausdrücklich klar, dass die Ergebnisse der Erhebung für das laufende Kindergartenjahr keinerlei Auswirkungen haben. Die Kinder können weiterhin genau die gebuchten Plätze in Anspruch nehmen, und die Träger erhalten selbstverständlich auch die finanzielle Förderung für die abgeschlossenen Betreuungsverträge. Niemand muss befürchten, dass die Erhebungsergebnisse hier zu negativen Veränderungen führen.

Sparkassengesetz NRW: Verbesserungen gewürdigt, einzelne Kritikpunkte bleiben

Presseerklärung vom 10. November 2008

In einem Schreiben an den Landtag NRW haben die drei kommunalen Spitzenverbände (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW) sowie die beiden Sparkassenverbände in Nordrhein-Westfalen zu den im Haushalts- und Finanzausschuss verabschiedeten Änderungen zum Entwurf des Sparkassengesetzes Stellung genommen.

Der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP wird in diesem Schreiben insgesamt begrüßt. Es sei erfreulich, dass die Regierungsfractionen im Lich-

te der Experten-Anhörung im Landtag bereit seien, den Gesetzentwurf in Richtung der Position der kommunalen Spitzenverbände sowie der Sparkassen- und Giroverbände noch einmal zu verändern.

Dies gelte insbesondere für die Streichung des Paragraphen 39, in dem der gesetzlich angeordnete Finanzverbund NRW geregelt war. Die stattdessen vorgenommene Erweiterung des Paragraphen 4 erscheint den Verbänden hinnehmbar, wenngleich sie sich gewünscht hätten, dass bereits die Gesetzesformulierung den Aspekt der freiwilligen vertraglichen Zusammenarbeit der Verbundpartner stärker zum Ausdruck bringen würde.

Nach wie vor halten die fünf Verbände eine Beleihung der WestLB AG mit der Sparkassenzentralbankfunktion zwar für verfehlt,

nehmen aber zur Kenntnis, dass diese politisch gewollt ist. Hiervon ausgehend sehen sie in der nunmehr vorgesehenen Gesetzesfassung ein deutliches Entgegenkommen. Die fünf Verbände begrüßen sehr, dass ihr Formulierungsvorschlag zur Verwendung der an den Träger ausgeschütteten Gewinne übernommen wurde.

Allerdings bestehen einige Kritikpunkte weiterhin.

Auf entschiedene Ablehnung stößt unter anderem die immer noch vorgesehene Einführung der Möglichkeit zur Bildung von Trägerkapital. Die jetzt vorgesehenen Änderungen stellen keine Verbesserung dar, sondern werfen neue Fragen auf.

Auch die weiterhin vorgesehene Zwangsfusion der Sparkassenverbände lehnen die fünf Verbände nach wie vor ab.

Kommunen begrüßen Wegfall der Stundenbeschränkung bei U3-Plätzen. Aber: Bundesmittel zum Ausbau der Kinderbetreuung müssen eins zu eins an die Kommunen weitergegeben werden

Presseerklärung vom 12. November 2008

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass die NRW-Landesregierung und die Regierungsfractionen angekündigt haben, die zusätzlichen 11.000 Betreuungsplätze für unter Dreijährige im Haushaltsjahr 2009 entgegen der ursprünglichen Planung doch nicht auf eine 25-Stunden-Betreuungszeit zu begrenzen. „Die ersten Erfahrungen mit dem Kinderbildungsgesetz haben gezeigt, dass viele Eltern, die berufstätig sind, nach Geburt des Kindes wieder frühzeitig in den Beruf zurück wollen. Ein Betreuungsplatz mit 25 Wochenstunden würde diesem Bedürfnis nicht gerecht. Deshalb ist es gut, dass die Landesregierung statt einer festen Zeitvorgabe nun die örtliche Jugendhilfeplanung und den dabei festgestellten Betreuungsbedarf der Eltern zum Maßstab machen will. Wer einen 25-Stunden-Platz braucht, muss ihn bekommen. Wer mit 25 Stunden nicht auskommt, muss auch mehr Betreuungszeit buchen können,“ erklärten heute der Vorsitzende des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Oberbürgermeister Norbert Bude aus Mön-

chengladbach, der Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Landrat Thomas Kubendorff aus dem Kreis Steinfurt, sowie der Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Bürgermeister Roland Schäfer aus Bergkamen. Deutliche Kritik übten die kommunalen Spitzenverbände dagegen am Umgang des Landes mit den Bundesmitteln für den U3-Ausbau. Nachdem der Bundesrat einen deutlichen Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige bis hin zum Rechtsanspruch beschlossen hat, forderten sie die Landesregierung auf, die Betriebskostenbeteiligung des Bundes für neue Kinderbetreuungsplätze in voller Höhe an die Kommunen weiterzugeben und nicht alleine zugunsten des Landes im Landshaushalt versickern zu lassen. Darüber hinaus appellierten die kommunalen Spitzenverbände an das Land, sich noch stärker als bisher an den Investitionskosten für den Ausbau der Kinderbetreuung zu beteiligen.

„Mit seinem Kinderbildungsgesetz hat das Land einen Anfang für eine aktive Förderung des Ausbaus der Kinderbetreuung gemacht. Dieser Weg muss jetzt konsequent fortgesetzt werden. Denn die Länder und damit auch NRW stehen nach dem Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes des Bundes in der Pflicht, die zusätzlichen finanziellen Belastungen ihrer Kommunen auszugleichen“, unterstrichen die Vorsitzenden beziehungsweise Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände. „Nur mit erheblich höheren Mitteln des Landes ist das ehrgeizige Ziel des Bundesgesetzes zu erreichen,

bis zum Jahr 2013 die fehlenden Plätze für einen Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem ersten Lebensjahr zur Verfügung zu stellen.“

Zudem müssten die 22 Millionen Euro, mit denen sich der Bund für das Jahr 2009 an den Betriebskosten der U3-Betreuung beteiligt, vollständig an die Kommunen fließen. So war es auf dem Krippengipfel 2007 zwischen Bund und Ländern vereinbart worden. Wenn das Land wie geplant das Geld nur über das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) zur Verfügung stelle, kämen nur fünf Millionen Euro davon bei den Kommunen an – und das frühestens 2010. Das Geld fehle dann für den Betrieb der Kindergärten und in der Tagespflege.

Nachbesserungsbedarf sehen die Kommunen auch bei der Investitionsförderung. Hier erhalte das Land NRW aus dem Investitionsprogramm der Bundesregierung knapp 83 Millionen Euro, die an die Kommunen für neue Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren weitergeleitet werden. Das Land will sich für 2009 nur mit fünf Millionen an den Investitionen beteiligen. „Die Kommunen setzen viel Geld ein, um neue Betreuungsplätze zu schaffen und bauen das Angebot kontinuierlich aus. Wenn die Landesregierung es ernst meint und zum familienfreundlichsten Bundesland werden will, dann muss das Land seine Investitionen aufstocken. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass es für 2009 mehr Zuschussanträge gibt, als Geld zur Verfügung steht“, erklärten Bude, Kubendorff und Schäfer.

Vertrauensbruch des Landes droht – scharfe Kritik der Kommunen

Presseerklärung vom 20. November 2008

Nach aktuellen Erkenntnissen des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) will das Land 240 Millionen Euro aus dem kommunalen Finanzausgleich nicht wie zugesagt in vollem Umfang frei verwendbar an die Kommunen auszahlen. 60 Millionen sollen nunmehr entgegen den einvernehmlich getroffenen Abreden in den Vorjahren ausschließlich zweckgebunden in Schul- und Bildungszwecke investiert werden. „Das ist vor dem Hintergrund der jüngsten PISA-Studie sicherlich auf den ersten Blick eine sinnvolle Maßnahme. Sie sollte dann

aber auch vom zuständigen Ministerium bezahlt werden und nicht über den Umweg einer Zweckbindung kommunaler Mittel erfolgen“, forderte der Vorsitzende des LKT-Finanzausschusses, Landrat Frank Beckehoff (Kreis Olpe), heute bei der Sitzung des Gremiums im Rhein-Sieg-Kreis.

„Sonst fehlt den Kreisen das Geld in anderen, ebenso wichtigen Bereichen. Schließlich haben wir eine Vielzahl beispielsweise sozialer Aufgaben zu erfüllen. Und es kann doch nicht sein, dass wir für Kindergärten und Langzeitarbeitslose deshalb schlechter aufkommen können, weil sich das Land nicht an Absprachen hält.“ Beckehoff wies darauf hin, dass die Kreise Planungssicherheit bräuchten. „Die Landesregierung würde hier einen klaren Vertrauensbruch begehen, wenn sie uns statt der zugesicherten

240 de facto nur 180 Millionen Euro als allgemeine Zuweisung zur Verfügung stellt und Düsseldorf für die weiteren 60 Millionen die Verwendung der Mittel vor Ort vorschreibt. Wo das Geld konkret benötigt wird, können die Kreise, Städte und Gemeinden am besten selbst entscheiden.“ Der Ausschussvorsitzende forderte das Land auf, sich seiner Verantwortung den Kommunen gegenüber bewusst zu werden und entsprechend zu handeln. In diesem Zusammenhang mahnte er auch eine uneingeschränkte und zügige Weiterleitung der Bundesmittel für die Betreuung Unter-Dreijähriger (U3) an: „Bislang soll ein Teil der Bundesmittel im Landeshaushalt versickern. Wir brauchen sie aber dringend, um den U3-Ausbau vor Ort vorantreiben zu können.“

EILDienst LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2008 00.10.03.2

Kurznachrichten

Schule

Broschüre „Die Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen“ – Ausgabe 2008 erschienen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine umfangreiche Informationsbroschüre für die Sekundarstufe I neu aufgelegt. Sie richtet sich speziell an Eltern, deren Kinder derzeit die 4. Klasse der Grundschule besuchen und zum Schuljahr 2009/2010 in eine weiterführende Schule der Sekundarstufe I (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule) wechseln werden. Dargestellt wird das Schulsystem in der Sekundarstufe I im Ganzen mit den erreichbaren Schulabschlüssen und den damit verbundenen Qualifikationen für die Berufsausbildung und das Abitur. In diesem Zusammenhang wird auch auf das System der Schulformempfehlung und der Durchlässigkeit zwischen den Schulformen eingegangen. Weitere Gegenstände sind die Themen „Sprachen lernen“, „sonderpädagogische Förderung“, „Ganztagsschulen und Ganztagsangebote“ sowie die Zusammenarbeit von Eltern und Schule.

EILDienst LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2008 40.10.70

Kultur

Musikschule in der Offenen Ganztagsgrundschule – Praxismappe veröffentlicht

Der Landesverband der Musikschulen in NRW e. V. hat die Praxismappe „Musikschu-

le in der Offenen Ganztagsgrundschule“ veröffentlicht. Diese liefert Musikschullehrkräften wichtige Impulse und Anregungen für die Musikschularbeit im Offenen Ganztage. Der Leser bekommt einen vielseitigen Einblick in unterschiedliche Praxisbereiche und findet Lösungsansätze für Fragen und Probleme in diesem neuen, nicht ganz einfachen Arbeitsfeld. Die Praxisbeispiele werden von einem Kapitel zu Gelingensbedingungen in den Feldern „Arbeit mit Großgruppen“, die „neue Rolle der Lehrkraft“, „Musik und Bewegung“, „Singen mit Kindern“, „Aufbau einer Unterrichtsstunde“ sowie mit organisatorischen Kriterien umrahmt und durch einen umfangreichen Materialfundus ergänzt. Darin finden sich wichtige Literatur- und Internettipps, Fortbildungsadressen sowie rechtliche und vertragliche Grundlagen für eine erfolgreiche musikalische Arbeit an der Offenen Ganztagsgrundschule.

Die Praxismappe, die vom Land NRW gefördert wird, kann gegen eine Schutzgebühr von fünf Euro zuzüglich Versandkosten (Preis für Nicht-Mitglieder des LVdM in NRW) in der Geschäftsstelle des Landesverbandes der Musikschulen in NRW e. V., Breidenplatz 10, 40627 Düsseldorf, Tel. 0211-25 10 09, Fax: 0211-21 10 08, E-Mail: kontakt@lvdm-nrw.de, erworben werden.

EILDienst LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2008 41.34.01

Westmünster – Jahrbuch des Kreises Borken 2009

Pünktlich zum Jahreswechsel gibt der Kreis Borken sein Jahrbuch heraus. Abgedeckt

werden die Themenfelder Geschichte und Zeitgeschichte, Museen und Denkmalpflege, Natur und Umwelt, Kunst und Musik sowie in literarisch belletristischer Hinsicht: Mundart, Erzählungen, Heimatpflege. Aus den zahlreichen sich über 300 Seiten erstreckenden Artikeln sei insbesondere auf die Berichte über zwei Jubiläen hingewiesen: So kann der fünfzigste Jahrestag der Gründung der Euregio mit den Niederlanden gefeiert werden. Außerdem darf der Kreis auf das vierzigste Jubiläum seiner Wirtschaftsförderungsgesellschaft stolz sein.

EILDienst LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2008 41.10.31

Heimatkalender des Kreises Heinsberg 2009 veröffentlicht

Der Heimatkalender des Kreises Heinsberg gibt seit vielen Jahren offen oder auch zwischen den Zeilen umfassende Antworten auf die Fragen, wie sich die Dinge vor Ort verändern, gerade auch im Hinblick darauf, ob früher „alles besser“ war. Die Autoren werten Quellen, aber auch Schilderungen von Zeitzeugen und anderes aus, um ein möglichst objektives Bild früherer Zeiten und der Veränderungsprozesse wiederzugeben. Gerade beim Thema Denkmal und Denkmalschutz, dem breiter Raum eingeräumt wird, zeigt sich dabei, dass Verändern und Bewahren kein Widerspruch sein müssen. Dafür ist auch das diesjährige Titelbild ein Beispiel. Es zeigt eine Brücke durch das Sumpfbgebiet im renaturierten Natur- und Landschaftspark Rodebach zwischen Gangel und der Gemeinde Onderbanken. Die

Landschaft hat hier große Veränderungen erfahren, Neues ist entstanden. Aber dieses Neue ähnelt dem Zustand, der in früheren Zeiten an dieser Stelle geherrscht hat. So ist der Heimatkalender des Kreises Heinsberg eine lesenswerte und spannende Dokumentation des Wandels vor Ort.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2008 41.10.31

Kreis Wesel – Jahrbuch 2009 erschienen

Schon im 30. Jahrgang erscheint das Jahrbuch des Kreises Wesel. Bereits der auf dem Titelblatt abgebildete Seeadler regt die Neugierde auf die Lektüre an. Neben dem Thema Natur und Umwelt widmet sich das Jahrbuch auch ausführlich der Geschichte, der Volkskunde, der Kunst und Denkmalpflege im Kreis Wesel. Angefangen von der Schlacht bei Mehr im Siebenjährigen Krieg über die ehemalige Grafschafter Brotfabrik bis hin zur katholischen Pfarrkirche Herz-Jesu in Wesel-Feldmark kann der Leser viel Interessantes über den Kreis Wesel erfahren. Abgerundet wird der Band durch die Einwebung zahlreicher Gedichte von Heinrich Heine, Johann-Wolfgang von Goethe, Eduard Mörike und vielen anderen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2008 41.10.31

Soziales

Zahl der Grundsicherungsempfänger steigt weiter

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine seit dem 1. Januar 2003 bestehende Sozialleistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellt. Seit dem 1. Januar 2005 werden diese Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt. Sie können bei Bedürftigkeit von 18- bis 64-jährigen Personen, wenn diese dauerhaft vollqualifizierend sind, sowie von Personen ab 65 Jahren in Anspruch genommen werden.

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat jüngst mitgeteilt, dass am Jahresende 2007 in Deutschland rund 733.000 Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhielten. Damit bezogen insgesamt 1,1 Prozent der Bevölkerung ab 18 Jahren diese Sozialleistung. Gegenüber dem Vorjahr wuchs die Zahl der Hilfebezieher um rund 51.000 Personen, was einer Steigerung von 7,4 Prozent entspricht. Seit dem 1. Erhebungstichtag am Jahresende 2003, als rund 439.000 Grund-

sicherungsempfänger gemeldet worden sind, hat sich die Zahl um rund 67 Prozent erhöht. Die Kommunen und die örtlichen Träger für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wandten im Jahr 2007 insgesamt brutto rund 3,6 Milliarden Euro auf. Nach Abzug insbesondere von Erstattungen anderer Sozialleistungsträger verblieben netto rund 3,5 Milliarden Euro. Es ist mithin ein Anstieg von 12,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Seit Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben sich damit die Nettoausgaben nahezu verdreifacht.

In Nordrhein-Westfalen erhielten Ende 2007 insgesamt 191.858 Personen Leistungen im Rahmen einer Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Nach einer Mitteilung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik sind davon 107.547 ältere Menschen (ab 65 Jahre) und weitere 84.311 Personen für solche zwischen 18 und 64 Jahren, denen es wegen einer Krankheit oder Behinderung dauerhaft nicht möglich war, ihren Lebensunterhalt durch eigene Einkünfte beziehungsweise eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten.

Im Vergleich zum Vorjahr ist damit ein Anstieg um fast 27.200 Personen zu verzeichnen. Hierbei gibt das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zu bedenken, dass etwa die Hälfte des Anstiegs auf eine Untererfassung der Empfängerzahlen bei den bewilligenden Behörden in den Vorjahren zurückzuführen ist (ca. 10.000 Personen). 2007 beliefen sich die reinen Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung auf 919 Millionen Euro. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Steigerung von 29,9 Prozent.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2008 50.11.15

Jugend

Tagung Jugendhilfeplanung der LAGÖF veranstaltet

Unter der Überschrift „Strategische Fragen zur Jugendhilfeplanung zur Umsetzung des KiBiz“ kamen am 18. November 2008 knapp hundert Experten aus den Kreisen, Städten und Gemeinden in NRW sowie den verschiedenen Trägerverbänden der Kindertageseinrichtungen und den Kirchen in Köln auf Einladung der Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Träger der Wohlfahrtspflege (LAGÖF) zusammen. Unter Beteiligung von Vertretern des Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration NRW diskutierten sie dabei, in welcher Weise die örtlichen Prozesse der Jugendhilfeplanung sich den An-

forderungen des Kinderbildungsgesetzes stellen müssen. Neben zwei Grundsatzreferaten aus Sicht der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die intensiv diskutiert wurden, wurde an drei Beispielen aus Jugendämtern dargestellt, dass es schon jetzt eine gute kommunale Praxis bei der Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung aller örtlichen Kooperationspartnern gibt. Im Rahmen des gemeinsamen Workshops der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen wurden aber auch noch verschiedene offene Fragen und Anforderungen der Jugendhilfeplanung an die Vorgaben der Landespolitik diskutiert und herausgearbeitet. Eine umfassende Dokumentation der Tagung wird in Kürze über die Geschäftsstelle zu erhalten sein.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2008 50.90.02

Verkehr

Westfälischer Verkehrssicherheitspreis für Kreisverwaltung Gütersloh

Der Automobil-Club Westfalen (ACW) hat dem Kreis Gütersloh für seinen Einsatz für die Verkehrssicherheit den Westfälischen Verkehrssicherheitspreis 2007 verliehen. Die Kreisverwaltung erhält die erstmals verliehene Auszeichnung für die Maßnahmen zur Verkehrssicherheit, die im Jahr 2007 ergriffen worden sind. Dazu zählen unter anderem der verstärkte Einsatz mobiler Geschwindigkeitsüberwachung bei gleichzeitigem Abbau der stationären Starenkästen und das landesweit einmalige Projekt mit den lebensgroßen Silhouetten am Straßenrand. Volker Böger, Präsident des Automobil-Club Westfalen, überreichte Landrat Sven-Georg Adenauer jetzt die Urkunde. „Ich freue mich, dass unsere Bemühungen Ihre Anerkennung finden“, sagte Adenauer und ergänzte mit Blick auf die Vertreter der Polizei und der Verkehrswacht: „Wir ziehen hier alle an einem Strang.“ Der Landrat ermunterte den ACW ausdrücklich, weiter an dem Thema Verkehrssicherheit dran zu bleiben und die Bemühungen um weniger Unfälle, vor allem solche mit tödlichem Ausgang, zu unterstützen.

Das Verhalten der Verkehrsteilnehmer zu ändern, sei in etwa so schwierig wie die Relativitätstheorie zu erläutern, kommentierte Polizeichef Karsten Fehring die „problematische Unfallsituation“ im Kreis Gütersloh. „Über 9000 Unfälle im Jahr – das wollen wir nicht hinnehmen“, erklärte er und kündigte weitere Maßnahmen in den Bereichen „Repression, Prävention und Öff-

fentlichkeitsarbeit“ an. „Wir suchen immer nach neuen Ideen.“

Bestätigt sieht sich der ACW in seiner Wahl bei der Premiere durch das jüngste Verkehrssicherheitsprojekt mit Kreisbeteiligung. Denn eigentlich hätte der Kreis Gütersloh



Preisverleihung vor dem Kreishaus Gütersloh (v.lks.): Hans-Ingolf Seidel, Verkehrswacht, Hans-Dieter Malsbender, Fachbereichsleiter Kreis Gütersloh, Polizeichef Karsten Fehring, Landrat Sven-Georg Adenauer und ACW-Präsident Volker Böger. Im Hintergrund zeigt ein simulierter Unfall, was passiert, wenn man mit 50 Stundenkilometern gegen einen Baum fährt.
(Foto: Neitemeier/Die Glocke)

auch für das Jahr 2008 Jahr eine Auszeichnung verdient, so der Präsident des ACW, und verweist auf das Projekt Schutzengel („www.be-my-angel.de“), das der Kreis Gütersloh zusammen mit der Polizei und der Verkehrswacht aus der Taufe gehoben hat und das landesweit ebenfalls einmalig ist. Eine Ehrung derselben Persönlichkeit oder Gebietskörperschaft im Folgejahr ist jedoch grundsätzlich nicht möglich.

Folgende Gründe führten zu der Entscheidung zu Gunsten des Kreises Gütersloh: Der Kreis Gütersloh hatte im Jahr 2007 im Kreisgebiet acht von 19 Starenkästen abgebaut und diese durch ein neues mobiles Messgerät ersetzt. Dies war ein entscheidender Beitrag für die Verkehrssicherheit, der zudem den Verkehrsfluss und die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer fördert. Stationär gebundene Geschwindigkeitsmessgeräte seien wenig geeignet, die Verkehrssicherheit zu fördern, so Böger, der auch der Vertrauensanwalt des AvD im Kreisgebiet ist. Beeinflusst werden könne das Geschwindigkeitsverhalten durch die Starenkästen leider nur im unmittelbaren

Nahbereich der Anlagen. Sobald dieser Bereich durchfahren ist, treten manche Fahrer häufig wieder allzu kräftig auf das Gaspedal. Das wurde in mehreren Verkehrsuntersuchungen nachgewiesen. Es ist daher im Interesse der Verkehrssicherheit sinnvoller,

Zum Hintergrund:

Der 1902 unter der Präsidentschaft des Isselhorster Brennereiunternehmers Friedrich Elmendorf gegründete Automobil-Club Westfalen, ist einer der traditionsreichsten Automobilclubs Deutschlands und zählt zu den Gründungsmitgliedern des AvD. Am 9. März 2008 ist der Vorsitz mit der Wahl des Gütersloher Rechtsanwaltes Volker Böger nach Isselhorst zurückgekehrt. Ausführlichere Angaben zum Club und seinen Aktivitäten können im Internet unter www.automobil-club-westfalen.de abgerufen werden. Der Automobil-Club Westfalen (ACW) hat sich seit jeher für die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss eingesetzt. Dieses Engagement möchte der ACW über die üblicherweise angebotenen Fahrsicherheitstrainings, kostenlose Überprüfungen der Automobile durch den AvD-Testtruck und die Beteiligung am „VerkehrssicherheitsZentrum Steinheim“ (www.vsz-steinheim.de) hinaus ausweiten. Zu diesem Zweck fördert der ACW Verhalten, das der Verkehrssicherheit in besonderem Maße zuträglich ist. Er hofft hiermit einen Wettbewerb um mehr Verkehrssicherheit auszulösen und einen Anreiz für die Anwendung innovativer Konzepte zur Unfallprävention zu schaffen.

Mehr Verkehrssicherheit bedeutet mehr Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, also auch für die im ACW organisierten Autofahrer und ihre Mitreisenden.

die Geschwindigkeit flexibel an aktuellen Unfallschwerpunkten durch mobile Anlagen zu kontrollieren. Derartige Kontrollpunkte werden zusammen mit den betroffenen Städten und Gemeinden sowie der Polizei gezielt zum Schutze schwächerer Verkehrsteilnehmer festgelegt.

Auch die lebensgroßen menschlichen Silhouetten, die der Kreis Gütersloh erstmals an der Casumer Straße (K23) in Hesselteich (Versmold) 2007 probeweise aufgestellt hat, haben durch erhöhte Aufmerksamkeit der motorisierten Verkehrsteilnehmer zu mehr Verkehrssicherheit beigetragen. Dies jedenfalls belegen die begleitenden Verkehrsun-

tersuchungen, heißt es in der Begründung des ACW.

Erfreulich ist zudem, dass im Kreis Gütersloh die Überschüsse aus den Bußgeldeinnahmen für Maßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit verwendet und damit nicht etwa wesensfremde Haushaltslöcher gestopft werden.

EILDienst LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2008 36.11.00

Straßen.NRW legt den Geschäftsbericht 2007 vor

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Straßen.NRW – hat seinen Geschäftsbericht 2007 auf dem Deutschen Straßen- und Verkehrskongress in Düsseldorf vorgestellt. Im Berichtsjahr 2007 hat Straßen.NRW 892 Millionen Euro in das überregionale Straßennetz in Nordrhein-Westfalen investiert. Gleichzeitig sank der Personalbestand bei Straßen.NRW weiter um 111 auf 6436 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im Rahmen des Geschäftsbericht 2007 stellt Straßen.NRW die wichtigsten Entwicklungen im Bereich des Ausbaus des überregionalen Straßennetzes dar. Dabei wird vor allem auf die Probleme bezüglich der prognostizierten Verkehrszuwächse von 20 Prozent beim Autoverkehr und von über 80 Prozent beim Güterverkehr bis zum Jahre 2025 eingegangen. In den nächsten Jahren sollen zur Bewältigung dieser Anforderungen insbesondere intelligente Verkehrsmanagementlösungen weiterentwickelt werden. So sollen bis 2015 Telematik-Einrichtungen an hoch belasteten Autobahnen so ausgebaut werden, dass Autofahrer fahrtgerecht und zielorientiert durch das Wegenetz geleitet werden können. Ein Baustellen-Management soll sicherstellen, dass an stark frequentierten Strecken nach Möglichkeit verstärkt in der Nacht sowie am Wochenende gearbeitet wird. Darüber hinaus sollen nach Analyse von Stauursachen im Autobahnnetz bestehende Engpässe beseitigt werden, indem Knotenpunkte sechs- beziehungsweise achtspurig erweitert werden. Der Geschäftsbericht kann auf der Internetseite www.straßen.nrw.de unter „Über uns“ heruntergeladen werden.

EILDienst LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2008 66.12.01

Hinweise auf Veröffentlichungen

Praxis der Kommunalverwaltung – Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung – auch auf CD-ROM erhältlich), Schriftleitung: Johannes Winkel, Innenministerium NRW, 391. Nachlieferung, Doppellieferung, Stand: September 2008, € 127,40, ein Leinenordner; 392. Nachlieferung, Stand: Oktober 2008, € 63,70, Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden.

Die 391. (nicht einzeln erhältliche) Nachlieferung enthält: L 11 NW – Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG): Der neue Beitrag kommentiert die Regelungen zum Geltungsbereich des Gesetzes ebenso wie die Eigentumsverhältnisse an den Gewässern, die Abwasserabgabe, die Gewässerunterhaltung und die Sicherung des Hochwasserabflusses. In den Anhang wurden weitere für diese Rechtsmaterie relevante Texte aufgenommen.

Die 392. (nicht einzeln erhältliche) Nachlieferung enthält: E 1 NW – Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen: Der Beitrag berücksichtigt das am 20.12.2007 neu verabschiedete Gemeindefinanzierungsgesetz 2008, auf dessen Grundlage die Darstellung sowie der gesamte Anhang aktualisiert wurden. Außerdem enthalten: K 6a – Lebensmittelrecht: Durch das kürzlich erfolgte Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und anderer Vorschriften wurde eine Aktualisierung des Gesetzestextes des LFGB erforderlich. Darüber hinaus wurden alle für die Praxis relevanten Regelungen des LFGB kommentiert. Der Anhang wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Das Gesamtwerk umfasst nunmehr 36 Ordner.

Henneke/Strobel, Recht der kommunalen Haushaltswirtschaft, 1. Auflage, 549 Seiten, in Leinen 118,00 €, ISBN: 978-3-406-57088-9, Verlag C.H. Beck, Wilhelmstrasse 9, 80801 München.

Das Recht der kommunalen Haushaltswirtschaft befindet sich derzeit im Umbruch: Zu bewältigen ist der Systemwechsel von der Kameralistik zur Doppik („Doppelte Buchführung in Konten“). Entsprechende Reformgesetze sind z. B. in Nordrhein-Westfalen und Hessen bereits in Kraft getreten. In vielen anderen Ländern sind die gesetzgeberischen Planungen weit fortgeschritten. Das kommunale Haushaltswirtschaftsrecht ist für alle Kommunen von Bedeutung: In Zeiten knapper Kassen sind die kommunalen Kammereien zu einer effizienten Haushaltsführung nach Maßgabe des neuen Rechts angehalten. Das vorliegende Handbuch gibt praktische Hilfestellungen bei der Systemumstellung sowie bei der Anwendung der neuen Buchführungsregeln.

Der erste Teil bearbeitet das „Recht der kommunalen Haushaltswirtschaft in den Konzeption – von der Kameralistik zur Doppik“, der zweite Teil trägt der „Kommunalen Haushaltswirtschaft in Gesetzgebung und Praxis“ Rechnung. Der dritte Teil legt das „Recht der kommunalen Haus-

haltswirtschaft in der Perspektive – aktuelle Reform und Aussichten“ dar.

Das Werk richtet sich an Kommunal-, Landes- und Bundesbehörden (Juristische Dezernenten und Referenten in den Bereichen Finanzen/Recht/Personal/Organisation, Kämmerer, Mitarbeiter der Aufsichts- und Rechnungsbehörden, politische Entscheidungsträger wie Bürgermeister, Landräte, Gemeinderäte, Haushaltsexperten), Hochschulen, Verwaltungsrichter sowie Rechtsanwälte und Steuerberater.

Mohr/Sabolewski, Beihilfenrecht NRW, 75. Ergänzungslieferung, Stand: Oktober 2008, 304 Seiten, Loseblattausgabe incl. Zugang zur Internetdatenbank, Grundwerk 2.848 Seiten, DIN A5, in zwei Ordnern € 128,00 bei Fortsetzungsbezug (€ 168,00 bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0153-4. Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Mit der 75. Ergänzungslieferung wurde insbesondere die Dreißigste Änderungsverordnung zur Beihilfenverordnung, mit der u.a. die neuen Regelungen der Sozialen Pflegeversicherung in das Beihilfenrecht übertragen worden sind, eingearbeitet. Weiterhin sind sämtliche Vorschriften aufgenommen worden, die für die Anwendung der neuen Bestimmungen erforderlich sind (Auszug aus dem SGB XI, Pflegezeitgesetz, Erlasse und Rundschreiben zu diesem Rechtsgebiet).

Weitere Schwerpunkte: Das Verzeichnis der Analogen Bewertungen nach der Gebührenordnung für Ärzte wurde überarbeitet, das Grundsatzurteil des BVerwG zur Kostendämpfungspauschale war zu berücksichtigen.

Damit befindet sich der anerkannte und weit verbreitete Kommentar zum Beihilfenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt auf aktuellem Stand.

Schütze/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, 293. Aktualisierung, Stand: Oktober 2008, 370 Seiten, € 66,80, Bestellnr.: 7685 5470 293; 294. Aktualisierung, Stand: November 2008, 336 Seiten, € 90,80, Bestellnr.: 7685 5470 294, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

In Teil A der 293. Aktualisierung wurden der Text des Beamtenstatusgesetzes sowie die aktuellsten Änderungen im BeamtenVG eingearbeitet. In Teil C sind die §§ 34, 35, 38 aktualisiert worden. § 48 ist in Bezug auf Einzelaspekte und mit Blick auf neuere Rechtsprechung überarbeitet worden. § 50 BeamtStG regelt das Recht auf Personalakten. Er ist am 20.06.2008 – vorgezogen – in Kraft getreten.

Die 294. Aktualisierung enthält neue Entscheidungen zum Beamtenrecht.

Lüdtke, Sozialgerichtsgesetz, Handkommentar, 3. Auflage 2008, ca. 800 Seiten, € 79,00, ISBN 978-3-8329-3016-5, Nomos Verlagsgesellschaft, 76520 Baden-Baden.

Ein Autorenteam aus erfahrenen Richtern aller Instanzen lotet in diesem Kommentar die neuen

Möglichkeiten des reformierten Sozialgerichtsgesetzes aus. Schwerpunkte des neuen SGG werden ausführlich erläutert – insbesondere die neuen Präklusionsvorschriften, §§ 106 a, 157 a, die neu eingeführte fiktive Klagerücknahme, §§ 102 Abs. 2, die erhöhten Anforderungen an Klageschriften und deren Begründungen, die Einbeziehung neuer Verwaltungsakte in laufende Gerichtsverfahren, die Einführung von Musterverfahren, § 114 a, die neuen erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Landessozialgerichte und die neuen Berufungsschwellenwerte/Ausschluss der Beschwerde. Die Neuauflage des Handkommentars gibt damit Antworten auf die prozessualen Fragen der Sozialgerichtsbarkeit nach der Reform für Rechtsanwälte, Sozial- und Verwaltungsgerichte, Verbände, Gewerkschaften und Sozialversicherungsträger.

Karola Stephan, Die Ansprüche zusammenlebender Personen nach SGB II und SGB XII, Bedarfsgemeinschaft, Einsatzgemeinschaft und Haushaltsgemeinschaft, 2008, 428 Seiten, € 98,00, ISBN 978-3-428-12837-2, Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Seit dem Inkrafttreten von SGB II und SGB XII zum 01. Januar 2005 wurden insbesondere die Bedarfsgemeinschaft des SGB II, aber auch die Einsatzgemeinschaft des SGB XII und die Haushaltsgemeinschaften des SGB II und SGB XII kontrovers diskutiert. Karola Stephan analysiert und vergleicht diese Gemeinschaften, sie stellt die einfachgesetzlichen Regelungen zur Bedarfs-, Einsatz- und Haushaltsgemeinschaft umfassend dar und erläutert sie kritisch. Insbesondere die Regelungen zum Personenkreis in § 7 Abs. 3, 3 a SGB II, § 19 SGB XII und zur Einkommens- und Vermögensberücksichtigung in § 9 Abs. 2 SGB II werden auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin untersucht. Die Autorin führt aus, dass die Einbeziehung von Stiefelternteilen in die Einkommens- und Vermögensberücksichtigung in § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II, die Zurechnung der Hilfebedürftigkeit in § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II, sowie die Nichteinbeziehung sonstiger Verantwortungs- und Entstehungsgemeinschaften in § 9 Abs. 2 SGB II bzw. § 19 SGB XII verfassungswidrig sind. Die Darstellung der Voraussetzungen der jeweiligen Vermutung und der unterschiedlichen Beweislastverteilung für die Haushaltsgemeinschaften des SGB II und SGB XII ergibt zudem dass die Regelung des § 36 SGB XII verfassungsrechtlich bedenklich ist. Im letzten Teil der Arbeit erfolgt ein Vergleich der Gemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung des allgemeinen Gleichheitssatzes, zudem werden Regelungsvorschläge zur Beseitigung der bei der Analyse aufgezeigten Ungereimtheiten und Verstöße gegen die Verfassung gemacht.

Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB VI, Gesetzliche Rentenversicherung, Kommentar, September 2008, Lfg. 7/08, Erich Schmidt Verlag GmbH Co., Postfach 30 42 40, 10724 Berlin

Der Kommentar von Hauck / Noftz zum SGB VI bietet eine fundierte Unterstützung bei der Einarbeitung in das neue Rentenrecht und dessen

Anwendung. Dabei beschreibt das Werk, das vor allem für die Verwaltungspraxis und Rechtsprechung gedacht ist, auch die Gesamtkonzeption und Systematik des neuen Rentenrechts sowie die sozial- und rechtspolitischen Entwicklungen. Mit der vorliegenden Lieferung wird die Aktualisierung des Kommentars fortgesetzt.

Ernst/Adlhoch/Seel, **Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**, 15. Lieferung, Loseblatt, Stand: August 2008, € 59,80, ISBN 978-3-17-020743-1, W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstr. 69, 70565 Stuttgart.

Diering/Timme/Waschull [Hrsg.], **Sozialgesetzbuch X, Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, Lehr- und Praxiskommentar**, 2. Auflage 2007, 812 Seiten, 79,- €, ISBN 978-3-8329-2223-8, Nomos-Verlag, Waldseestraße 3-5, 76530 Baden-Baden.

Gegenstand des zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) ist das Sozialverwaltungsverfahren und der Sozialdatenschutz. Der Lehr- und Praxiskommentar von Diering/Timme/Waschull befasst sich kurz und präzise mit jeder einzelnen Norm, wobei die Besonderheiten der Vorschriften beleuchtet und die dazugehörige Rechtsprechung vorgestellt werden. In einem 60 Seiten umfassenden Anhang wird das Gerichtsverfahren vor den Sozialgerichten monographisch dargestellt. Die im vergangenen Jahr erschienene zweite Auflage berücksichtigt sowohl die seit Erscheinen der ersten Auflage erfolgten 17 Gesetzesänderungen sowie die aktuelle Rechtsprechung. Ebenso sind Besonderheiten seit der Einführung der SGB II und XII zum 01.01.2005 eingearbeitet worden. Der Kommentar vermittelt zu den allermeisten Problemfeldern innerhalb des Verfahrensrechts einen schnellen Überblick und ist insbesondere für Praktiker durch die verschiedenen Hinweise zu Anträgen und Tenorierungen eine gute Arbeitshilfe.

Sozialhilfe SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II, Textausgabe mit Verordnungen, 2008, 8. aktualisierte Auflage, 122 Seiten, € 9,80, ISBN 978-3-415-04043-4, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, 70551 Stuttgart.

Die 8., aktualisierte Auflage der Textausgabe enthält den Vorschriftentext von SGB II und SGB XII auf dem Rechtsstand 01. Februar 2008. Alle rechtlichen Änderungen durch den Gesetzgeber, die bis Ende Januar 2008 verkündet wurden, sind eingearbeitet. Insbesondere das SGB II wurde zahlreichen Neuerungen unterworfen. Mit der Einführung der Leistungen zur Beschäftigungsförderung in § 16a SGB II wird die Möglichkeit geschaffen, für arbeitsmarktfremde Menschen mit mehreren Vermittlungshemmnissen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu fördern. Im SGB XII wurde § 22 Abs. 2 Nr. 3 neu aufgenommen, der den Sozialhilfeanspruch von Auszubildenden regelt, die eine Abendhaupt- bzw. -realschule oder ein Abendgymnasium besuchen. Darüber hinaus sind die aktuelle Regelsatzverordnung zum SGB XII sowie die Mindestanforderungsverordnung und die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung zum SGB II enthalten.

Berchtold/Richter, **Prozesse in Sozialsachen**, 2009, ca. 900 Seiten, € 98,00, ISBN 978-3-8329-2033-3, Nomos Verlagsgesellschaft, Postfach 10 03 10, 76484 Baden-Baden.

In einem umfangreichen Werk, was im Nomos Verlag erschienen ist, ist nunmehr das für die Prozesse in Sozialsachen erforderliche Wissen fundiert und mit hohem Praxisbezug zusammengefasst worden.

Ausgehend von den typischen Fallkonstellationen und den jeweiligen materiellrechtlichen Anspruchsbegründungen erläutern die erfahrenen Autoren detailliert die rechtlichen Mittel und Handlungsmöglichkeiten für alle Phasen des Mandats. Das Buch liefert pünktlich zur geplanten SGG-Novelle das gesamte Sozialverfahrensrecht auf dem neuesten Stand. Zahlreiche Musteranträge, Hinweise, Beispiele und Prüflisten erhöhen den Praxisnutzen zusätzlich. Die SGG-Novelle ist vollständig berücksichtigt:

- Präklusion des Parteivortrags
- Beschleunigung von Masseverfahren
- Fiktion der Klagerücknahme
- Änderung der erstinstanzlichen Zuständigkeit
- Erhöhung der Anforderungen an die Klageschrift und die Klagebegründung.

Göppert/Leßmann, **Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen**, Kommentar 2008, kartoniert, ca. 250 S., Preis 27,- €, ISBN 978-3-8293-0848-9, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH Co.KG, Im Grohenstück 2, 65396 Walluf

Zu dem am 1. August 2008 in Kraft getretenen Kinderbildungsgesetz (KiBiz NRW) erscheint im Dezember – im Rahmen der bewährten Reihe Praxis der Kommunalverwaltung – der Kommentar von Göppert/Leßmann als erstes gebundenes Werk mit Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Gesetzes. Der neue Kommentar will bei der praktischen Umsetzung Hilfe leisten und Antworten auf die in der Praxis auftretenden Fragestellungen geben. Die Erläuterungen zum novellierten Kinderbildungsgesetz vermitteln aktuell alle wesentlichen Informationen zu den neuen nordrhein-westfälischen Regelungen. Sie ordnen dabei die fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen in den Kontext der Entwicklung des Bundesrechts ein.

Der Kommentar bietet eine erste praxisnahe und leicht verständliche Erläuterung zum Gesetz. Dabei geht er einerseits auf die fachlich-inhaltliche Entwicklung der Tageseinrichtungen im Übergang vom Gesetz über die Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) zum KiBiz ein und vermittelt andererseits einen anwenderorientierten Überblick über das komplett neu gestaltete Finanzierungssystem.

Die erweiterte Verantwortung der kommunalen Jugendhilfeplanung wird ebenso dargestellt wie die Auswirkungen für die Einrichtungsträger. Die untergesetzlichen Regelungen wie die Verfahrensordnung und die Personalvereinbarung zum Kinderbildungsgesetz werden aufgeführt und erläutert.

Dass der Kommentar vor allen Dingen aus kommunaler Sicht eine wertvolle Praxishilfe ist, wird

durch die Verfasser gewährleistet: Verena Göppert ist als Beigeordnete beim Städtetag NRW für den Bereich Kinder, Jugend und Familie zuständig. Markus Leßmann leitet als Erster Beigeordneter beim Landkreistag NRW das Sozial- und Jugenddezernat. Beide Autoren haben die Gesetzesentstehung von den Anfängen bis zum Gesetzesbeschluss begleitet.

Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, **Kooperation und Vernetzung in der Jugendhilfe**, Vierteljahressheft zur Förderung von Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, 39. Jahrgang, Nr. 3/2008, herausgegeben von Prof. Dieter Döring im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V., 102 Seiten, Einzelheft € 14,50, ISSN 0340-3564, Lambertus-Verlag GmbH, Postfach 10 26, 79010 Freiburg.

Mit dem Heft Nr. 3/2008 greift das Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit des Deutschen Vereins das Thema Kooperation und Vernetzung in der Jugendhilfe auf. In verschiedenen Aufsätzen werden Felder der Zusammenarbeit sowie die unterschiedlichen Ziele, Voraussetzungen und Hemmnisse untersucht. Themen sind die interinstitutionelle Kooperation und Vernetzung in der sozialen Arbeit, kooperativ gestaltete Lern- und Arbeitsorte und ihre Auswirkung für die Kinder- und Jugendhilfe, die kommunalen Bildungslandschaften, Kindertageseinrichtungen als ideale Orte der Kooperation und Vernetzung, Kooperation und Netzwerke bei der Umsetzung des Kinderschutzes, das schwierige Zusammenfinden von SGB II-Trägern und Jugendhilfe bei der beruflichen Integration junger Menschen, die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Migrationsozialdienst im interkulturellen Orientierungs- und Öffnungsprozess und die Stellung der Jugendhilfe in den neuen Ländergesetzen zum Jugendstrafvollzug.

Becsky/Dreber/Hänisch, **Kinder- und Jugendpolitik, Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland**, Strukturen-Institutionen-Organisationen, 2008, 800 Seiten, ISBN 978-3-924053-52-9, IJAB-Fachstelle für Internationale Jugendarbeit, Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn

Das Handbuch „Kinder- und Jugendpolitik, Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland“ ist im April 2008 in einer Neuaufgabe erschienen. Auf fast 800 Seiten gibt die Publikation einen Überblick über die kinder- und jugendrelevanten Gesetze in Deutschland sowie die jugendpolitischen Strukturen, Ziele und Maßnahmen des Bundesjugendministeriums und anderer Bundesministerien. Ein umfassender Nachschlageteil stellt das breit gefächerte Trägerspektrum von über 430 bundesweit tätigen Jugendverbänden, Fachorganisationen, Stiftungen und Einrichtungen dar, die in den verschiedenen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie Jugendpolitik tätig sind.

Fluck, **Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht**, Kommentar, 82. Aktualisierung, Stand: September 2008, 256 Seiten, € 76,40, Bestellnr.: 81147900082,

Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Dieses Loseblattwerk zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht enthält die Kommentierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes und der EG-Abfallverbringungsverordnung, europarechtliche Regelungen, Gesetzestexte, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder.

Der Kommentar gibt rasch und zielgerichtet Informationen zu diesen Problemen. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist bereits weitgehend kommentiert, noch offene Teile folgen mit den nächsten Aktualisierungen. Aufgenommen sind nunmehr auch die neu in Kraft getretenen Verordnungen sowie die Entsorgungsgemein-

schaftenrichtlinie zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Walhalla Fachredaktion, **Das gesamte Patienten- und Pflegerecht**, Ausgabe 2008/2009, Kranke, Pflegebedürftige und deren Angehörige unterstützen und qualifiziert beraten, 900 S., Paperback, 19,90 Euro, ISBN 978-3-8029-7406-9, Walhalla Fachverlag, Regensburg

Das zweimal jährlich erscheinende Werk enthält die wichtigsten Vorschriften zur Gesundheits- und Pflegereform. Die handliche Textsammlung „Das gesamte Patienten- und Pflegerecht“ aus dem Walhalla Fachverlag bietet eine umfassende Arbeits- und Entscheidungsgrundlage für die Bera-

tung von Patienten, Pflegebedürftigen und deren Angehörigen. Die Taschenausgabe stellt alle für Beratung und Pflege relevanten Vorschriften thematisch gegliedert zur Verfügung.

Neben dem vollständig abgedruckten SGB V und SGB XI enthält der Band wichtige Gesetzestexte zum Berufsrecht der Pflegekräfte, zum Medizinrecht und die für die Praxis besonders relevanten Durchführungsverordnungen. Die Sammlung beinhaltet auch alle wichtigen Regelungen zum Heimrecht.

Anhand der aktuellen Materialien der Bundesärztekammer und der Ethikkommission spiegelt die Sammlung den derzeitigen Diskussionsstand zu den gesetzlichen Regelungen von Patientenaufklärung, -verfügung und Vorsorgevollmacht wider.

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

-
- Band 22 – Brügge, **Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie**, 1993
- Band 23 – Adam, **Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen**, 1993
- Band 24 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW**, 1996
- Band 25 – Krebs, **Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung**, 1996
- Band 26 – Twehues, **Rechtsfragen kommunaler Stiftungen**, 1996
- Band 27 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**, 1996
- Band 28 – Otting, **Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen**, 1997
- Band 29 – Schnell, **Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten**, 1997
- Band 30 – Oebbecke/Bauer/Faber (Hrsg.), **Umweltrecht und Kommunalrecht**, 1998
- Band 31 – Freisburger, **Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit**, 2000
- Band 32 – Oebbecke/Bauer/Pünder (Hrsg.), **Perspektiven der kommunalen Sparkassen**, 2000
- Band 33 – Obermann, **Die kommunale Bindung der Sparkassen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung**, 2000
- Band 34 – Lohmiller, **Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen**, 2000
- Band 35 – Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen**, 2000
- Band 36 – Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001
- Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001
- Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunal Finanzen**, 2001
- Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001
- Band 40 – Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002
- Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002
- Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004
- Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004
- Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004
- Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004
- Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004
- Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005
- Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005
- Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005
- Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW**, 2006
- Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006
- Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**, 2006
- Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform**, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2006
- Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007
- Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008
-

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag/Verlag W. Kohlhammer, Köln, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.